

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Wortprotokoll

81. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 15. Dezember 2004, 13.00 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)
Abg. Max Straubinger (CSU)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt	1381
<i>Öffentliche Anhörung von Sachverständigen</i>	
Novelle des Energiewirtschaftsrechts unter dem Gesichtspunkt der Gasnetzentgeltkalkulation	
Hierzu Ausschussdrucksache 15(9)1362	

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Barnett, Doris
Berg, Dr. Axel
Hempelmann, Rolf
Wend, Dr. Rainer

CDU/CSU

Göhner, Dr. Reinhard
Meyer (Hamm), Laurenz
Pfeiffer, Dr. Joachim
Romer, Franz
Straubinger, Max
Wöhrl, Dagmar

Bietmann, Dr. Rolf
Grill, Kurt-Dieter

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hustedt, Michaele

FDP

Kopp, Gudrun

andere Ausschüsse

Eickhoff, Martina (SPD)
Schultz (Everswinkel), Reinhard (SPD)

Ministerien

Dobler, MR Christian (BMWA)
Pape, RD Dr. Hans-Christoph (BMWA)

Fraktionen

Dirschauer, Wolfgang (SDP-Fraktion)
Fischer, Eckhard (SPD-Fraktion)
Reinck, Alexa (CDU/CSU-Fraktion)
Veiglhuber, Eva (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Bonde, RAng. Dr. Bettina (RP)
Dörfler, RR Dr. Rupert (TH)
Edelhoff, RDin Dagmar (Nds)
Georgi, RAng. Thomas (SN)
Jakobs, Dr. Thomas RAng. (SL)
Klonowski, RR Martin (HE)
Senger, ORR Falk (BY)
Zingler, RD Jens-Uwe (MV)

Sachverständige

Böge, Dr. Ulf (Bundeskartellamt)
Cronenberg, Martin (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post)
Ehricke, Prof. Dr. Ulrich (Universität Köln)
Hammerstein, Christian von (Hogan & Hartson Raue L. L. P.)
Krämer, Klaus (Verband deutscher Gas- und Stromhändler [EFET] Deutschland)
Kunack, Anja (Verband kommunaler Unternehmen e. V. [VKU])
Maahs, Christiane (Bundeskartellamt)
Mössner, Dr. Ulrich (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW])
Pluge, Dr. Wolf (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW])
Schmidberger, Dr. Jürgen (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW])
Seele, Dr. Rainer (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW])
Weigmann, Karsten (Verband deutscher Gas- und Stromhändler [EFET] Deutschland)
Weyand, Martin (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW])
Wübbels, Michael (Verband kommunaler Unternehmen e. V. [VKU])
Zerres, Dr. Hilarius (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. [VIK])

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

81. Sitzung

Beginn: 13.00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Novelle des Energiewirtschaftsrechts unter dem Gesichtspunkt der Gasnetzentgeltkalkulation

Vorsitzender Dr. Wend: Meine Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit begrüßen. Thema ist die Novelle des Energiewirtschaftsrechts unter dem Gesichtspunkt der Gasnetzentgeltkalkulation. Die von den Verbänden und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf A-Drs. 15(9)1605 zusammengefasst vor. Ich darf mich vor allen Dingen bei den Damen und Herren Sachverständigen dafür bedanken, dass Sie in der kurzen Zeit uns schriftliche Stellungnahmen zugeleitet haben.

Zum Verfahren der Anhörung, vielen von Ihnen nicht unbekannt, wir haben insgesamt zwei Stunden vorgesehen, wir werden in zwei Befragungsrunden von jeweils einer Stunde hier tagen und die Fraktionen haben Gelegenheit zum Fragegerecht entsprechend ihrer jeweiligen Stärke, so dass dann nach einem bestimmten Zeitpunkt das Befragungsrecht wechseln wird.

Ich darf die Sachverständigen nun im Einzelnen wie folgt begrüßen: für die Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post Herrn Cronenberg, für den Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft Herrn Dr. Pluge, Herrn Dr. Mössner, Herrn Dr. Schmidberger, Herrn Dr. Seele und Herrn Weyand. Ist das richtig, dass Sie in derart starker Personenstärke anwesend sind? Dann darf ich Sie alle sehr herzlich begrüßen. Für den Verband deutscher Strom- und Gashändler begrüße ich die Herren Becker, Krämer und Weigmann, für den Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. Herrn Dr. Richmann und Herrn Dr. Zerres, für den Verband kommunaler Unternehmen sehe ich Herrn Wübbels und Frau Kunack, für das Bundeskartellamt Herrn Dr. Böge, Frau Maahs und Herrn Dr. Polk, Herrn Prof. Dr. Ehrlicke, Universität zu Köln und Herrn RA von Hammerstein, er ist ebenfalls wieder als Sachverständiger anwesend. Vielen Dank, dass Sie gekommen sind und sich den Fragen der Abgeordneten stellen. Wir beginnen mit der Fraktion der SPD und dort hat zunächst Kollege Hempelmann das Wort.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Meine erste Frage bezieht sich auf die Ferngasstufe und zwar ist hier das Petitum auch aus der Branche, auf der Ferngasstufe von einer Kostenorientierungsentgeltfindung abzusehen; insbesondere wird das mit dem Vorhandensein von Wettbewerb auf dieser Stufe begründet. Ich richte die Frage insbesondere an den BGW, aber auch an das Bundeskartellamt. Vielleicht können Sie eine Abschätzung geben, inwieweit der Wettbewerb tatsächlich auf der Ferngasstufe so funktioniert, dass man mit einem reinen Vergleichsverfahren auf dieser Ebene tatsächlich zurechtkommen kann.

Sachverständiger Dr. Seele (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Zuerst möchte ich erwähnen, dass wir hier nicht eine Ausnahme von der Regulierung auf der Ferngasstufe im Entwurf verankert sehen, sondern

dass wir eine andere methodische Regulierung wiederfinden, d. h., die Ferngasstufe wird nicht, wie es manchmal auch in Presseartikeln zum Ausdruck kommt, von der Regulierung ausgenommen. Was den Wettbewerb betrifft, da muss ich Ihnen ehrlich gestehen, unser Unternehmen steht beispielhaft für den Wettbewerb, den wir in der Ferngasstufe 1990 eingeführt haben und zwar über den konkurrierenden Leitungsbau. Wir haben im letzten Jahr eine Absatzsteigerung der WINGAS im deutschen Markt von rund 9 % gehabt, während der Markt Stagnation hatte, d. h., wir haben anderen diesen Markt weggenommen und zwar im Wettbewerb. Ich meine, ein stattlicher Marktanteil von nunmehr fast 15 % im deutschen Markt ist nicht das Resultat, dass man mir die Kunden in Deutschland geschenkt hat, im Gegenteil, wir haben hart um diese Kunden gekämpft.

Vor drei Monaten hat die WINGAS eine Wettbewerbsaktion in Nordbayern gestartet. Dort haben wir über 60 Stadtwerken ein Angebot auf Basis Durchleitung bei Dritten unterbreitet. Wir nutzen nämlich über Durchleitungsbegehren die Netze unserer Wettbewerber, insbesondere der Ruhrgas, aber auch Regionalnetze, um wettbewerbsfähige Angebote zu machen. Dabei haben wir festgestellt, dass wir diese Angebote wettbewerbsfähig auf Basis der Durchleitungsentgelte, die wir auf der Ferngasstufe bezahlen mussten, durchführen konnten. Von diesen 60 Angeboten möchte ich Ihnen die Bilanz nicht vorenthalten. Warum haben wir diese Bilanz? Nicht weil nach meiner Sicht die Durchleitung auf dieser Stufe nicht funktionierte, sondern weil die Freiheitsgrade der jeweiligen potentiellen Kunden aufgrund der vertraglichen Bindung nicht gegeben sind. Ich persönlich baue und hoffe auf die weitere Unterstützung des Bundeskartellamtes, dass wir diese Wettbewerbshindernisse zukünftig beseitigen können. Die Bilanz der WINGAS über Wettbewerb in der Ferngasstufe ist überzeugend, auch bei unseren Aktionären, aber dieses kleine Pflänzchen Wettbewerb, was wir über den konkurrierenden Leitungsbau in Deutschland - auch im europäischen Vergleich - geschaffen haben, müssen wir erhalten.

Wenn wir auf der Ferngasstufe eine kostenbasierte Regulierung haben, dann werde ich den Wettbewerbseffekt und Impuls über konkurrierenden Leitungsbau einstellen müssen, weil ich für die Zukunft eben nicht zur Markterschließung konkurrierende Leitungen baue, sondern um ein Durchleitungsgeschäft aufzubauen. Über 80 % meiner Kostenbasis bei der WINGAS sind Abschreibungen wegen des Leitungsbaus. Wenn ich dann einen sehr hohen Tarif von der Regulierungsbehörde genehmigt bekomme, bin ich allerdings im Vergleich zu meinen Wettbewerbern, die abgeschriebene Leitungen haben, mit meinen Tarifen so hoch, dass ich schlichtweg dieses Geschäft für die WINGAS nicht mehr realisieren kann. Darum bitte ich eindeutig, das Pflänzchen konkurrierender Leitungsbau, wo wir anhand von Beispielen belegen konnten, dass wir hier Marktbedingungen erzielt haben, indem wir entweder die Leitung selber gebaut haben oder wettbewerbsfähige Transportentgelte erhielten, zu erhalten und nicht einer kostenbasierten Regulierung zu opfern.

Über das Vergleichsmarktprinzip, Herr Hempelmann, ist der Vergleich mit einem regulierten System gegeben, und das ist meines Erachtens ein Benchmark, der wichtig ist für die deutsche Ferngaswirtschaft. Der ist wichtig, weil wir nämlich die Standortqualität hiermit beeinflussen. Ich habe von all unseren Kunden gelernt, dass sie im Wettbewerb zu anderen europäischen Ländern konkurrenzfähig sind; dieser Basis stellen wir uns. Ich bin gerne bereit, die Regulierungsbehörde bei dieser Arbeit zu unterstützen. Wir sind als WINGAS auch im europäischen Ausland tätig, haben Transportverträge abgeschlossen, die meines Erachtens eine gesunde Basis auch für einen Vergleich sind. Ich muss Ihnen ganz ehrlich gestehen, wir als WINGAS wären froh darüber, wenn wir ein Transportkostenniveau in Belgien realisieren könnten, wie wir es hier in Deutschland - bei der Nutzung von Netzen Dritter - haben.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Das, was ich jetzt sage, hört sich vielleicht an als ein Widerspruch zu dem, was Herr Dr. Seele vorgetragen hat, aber es ist in dem Sinne vielleicht doch eine Ergänzung, allerdings eine wesentliche Ergänzung. Es ist wohl richtig, dass die Historie, die Dr. Seele vorträgt, für einen parallelen Leitungswettbewerb gesorgt hat, weil man seinerzeit natürlich in eine eigene Wettbewerbssituation eingestiegen ist, weil man mit den Konditionen von Ruhrgas in der Belieferung nicht zufrieden war. Das ist die Historie, da ist Wettbewerb in dem Sinne auch in Form von parallelem Leitungsbau entstanden, auch damals um die Kunden. Es heißt aber in der Begründung dafür, dass man als Grundlage nicht mehr kostenbasiert eine Regulierung macht. Es heißt in der Begründung, der Grund dafür liege darin, dass diese Leitungssysteme regelmäßig durch wesentlichen Leistungswettbewerb gekennzeichnet sind, was eine kostenorientierte Entgeltbildung ausschließt.

Die Frage ist also, haben wir in der Tat heute festzustellen, dass es einen wesentlichen Leistungswettbewerb in dem Bereich gibt? Nun ist es sicher so, dass bei dem Ferngastransport in weiten Teilen parallele Leitungen unabhängiger Betreiber zur Verfügung stehen, aber man muss sehen, dass es parallel Leitungen im Bundesgebiet flächendeckend in der Form ja nun wirklich nicht gibt. Zudem muss man berücksichtigen, dass eine ganze Reihe dieser parallelen Ferngasleitungen von mehreren Betreibern in Kooperation betrieben werden. Soweit es sich um Gemeinschaftsunternehmen handelt - eine Leitung, die gemeinsam betrieben wird -, dann gibt es hier notwendigerweise den Informationsaustausch, es gibt Abstimmungsbedürfnisse hinsichtlich der Frage der Nutzung der Leitung. Das bringt ein solcher Gasvertrieb mit sich. Selbst für den Fall, dass wir einige Ferngasleitungen haben, die von unabhängigen Netzbetreibern betrieben werden und auch nicht in Kooperation erfolgen, ist nach unserer Beobachtung wegen des Leitungsbaus die Wertung wegen des Leitungsbaus zulässig, von einem wesentlichen Leistungswettbewerb hier zu sprechen, weil diese ganze Frage des Durchleitungswettbewerbs als solcher nicht funktioniert. Ich würde es begrüßen, wenn man auf den Vergleichsmarkt zurückgreifen könnte, aber es gibt keinen Grund zu sagen, dass wir es hier anwenden können im Hinblick darauf, weil ein Leistungswettbewerb existiert.

Ich will auch noch auf eine Bestimmung in § 19 Abs. 1 Satz 2 hinweisen. Die lautet, dass bis zur erstmaligen Bildung der Netznutzungsentgelte auf Basis der Vergleichsverfahren nach Satz 1 die Netzbetreiber die bis zu In-Kraft-Treten dieser Verordnung von ihnen angewandten Entgelte zugrunde legen. Hier frage ich mich, ob man hier nicht sogar einen Anreiz setzt, noch vor Toresschluss die aus der Sicht der

Unternehmen richtigen Entgelte festzulegen, was aber auf eine Erhöhung, denn auf ein Absinken hinwirkt. Das wäre schon die Position des Bundeskartellamtes, dass man hier, auch wenn wir im Prinzip das Vergleichsmarktprinzip vor einer Kostenprüfung generell befürworten, es aufgrund der Situation aber nicht möglich ist, trotzdem dazu käme, eine solche Ausnahmeregelung von der Kostenorientierung zu schaffen, nicht von der Regulierung generell. Natürlich ist auch das Vergleichsmarktprinzip eine Regulierung, da hat Herr Dr. Seele völlig Recht. Ich finde, sie sollte zumindest so ausgestaltet sein, dass die Regulierungsbehörde in jedem Einzelfall nachprüfen und auch entscheiden könnte, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass hier ein wesentlicher Leitungswettbewerb stattfindet. Das kann man nicht alleine einem Bericht überlassen, den man dann im Jahre 2007 dem Bundesministerium für Wirtschaft vorlegt, das reicht, finde ich, als Korrektiv nicht aus, sondern hier müsste eine Einflussnahme der Regulierungsbehörde möglich sein. Wenn es um die Frage geht, ob in der Tat ein wesentlicher Wettbewerb auf dieser Ebene stattfindet, dann ist das auch für Fusionskontrollverfahren ein ganz entscheidender Punkt. Ich finde, dass eine solche Feststellung dann auch in eine Einvernehmensregelung mit dem Bundeskartellamt gehört.

Ich will schließlich noch darauf hinweisen, dass wir hier eine unpräzise Formulierung in der Verordnung haben, weil es heißt, dass als Betreiber von Fernleitungsnetzen alle Netzbetreiber gelten, die ausschließlich oder überwiegend in Gasverteilnetze einspeisen. Das bedeutet, dass diese Regelung auch so interpretiert werden kann, dass es auf eine Reihe von Regionalverteilern zutreffen würde. Sie wären also in dem Sinne ebenfalls in ein anderes Vergleichsmarktprinzip hineinzustellen, so dass wir wirklich nicht sagen können, dass es da einen Leitungswettbewerb gibt.

Abgeordneter Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich möchte einen Gesichtspunkt aufgreifen, der in den letzten Tagen die Diskussion erst angereichert hat, nämlich die Frage, unter welchen Bedingungen es technisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll sein könnte, Biogas vorrangig in Gasleitungsnetze einzuspeisen und inwieweit sich insbesondere die Gaswirtschaft darüber entsprechende Gedanken macht hat. Ich habe gehört, der BGW macht dazu eine Studie. Gibt es dazu schon Erkenntnisse, die das Ordnungsverfahren bereichern können und wie es insgesamt gesehen wirtschaftlich bewertet wird, auch unter dem Gesichtspunkt Einsatz dieser Energie?

Vorsitzender Dr. Wend: Ich bin kein Energiefachmann, Herr Schultz, das Problem ist nur, die Anhörung geht über das Thema Gasnetzentgeltkalkulation.

Abgeordneter Schultz (Everswinkel) (SPD): Darum geht es. Es geht darum, dass es Überlegungen gibt, in diese Verordnung hineinzubringen, vorrangig Biogas in die Netze einzuspeisen und damit ...

...Zwischenrufe...

Vorsitzender Dr. Wend: Das kann ich nicht beurteilen. Wenn das etwas mit den Gasnetzentgeltkalkulationen zu tun hat, dann ist das natürlich eine Frage.

Abgeordneter Schultz (Everswinkel) (SPD): Es hat etwas damit zu tun, das kann der Fragesteller eigentlich nur selber beantworten.

Vorsitzender Dr. Wend: An wen ist die Frage gerichtet?

Abgeordneter Schultz (Everswinkel) (SPD): An den BGW.

Sachverständiger Dr. Pluge (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Ich hatte vor 14 Tagen bereits zu der Frage Stellung genommen und zwar in der Hinsicht, dass die Gaswirtschaft grundsätzlich die Nutzung von Biogas befürwortet; das ist der erste Kernsatz.

Der zweite Kernsatz, die Einsparung von Biogas ist grundsätzlich möglich. Die Kosten für die Einhaltung der technischen Anforderungen sind hoch. Dies bezieht sich insbesondere auf die Aufbereitung zur Erdgasbeschaffenheit. Die Gaswirtschaft hat frühzeitig ein technisches Regelwerk auf den Weg gebracht, welches die Einspeisung von Erdgas bei dessen Einleitung ermöglicht. Die besten Verwendungsmöglichkeiten stehen bereits und zwar in Form von Biogasblockheizkraftwerken. Das wollte ich jetzt sagen. Vielen Dank für die Frage.

Zwischenruf Abg. Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzender Dr. Wend: Das war die Hilfe von Frau Hustedt, die ist immer willkommen, aber jetzt antworten Sie.

Sachverständiger Dr. Pluge (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Zurzeit arbeiten nicht wir, sondern eine Institution im Auftrag mit Bundesministerien zusammen - ich nenne sie einmal Ökoverbände -, um mit Hilfe einer solchen Studie, die bisher noch nicht existiert, das technische und ökonomische Potential und Umsetzungsmaßnahmen zu entwickeln.

weiterer Zwischenruf Abg. Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzender Dr. Wend: Frau Hustedt, ich habe eine Bitte, Sie lassen jetzt den Sachverständigen antworten, denn Sie sind gleich dran.

Sachverständiger Dr. Pluge (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Wir würden es für absurd halten - das ist die eigentliche Frage, nämlich die Kostenfrage -, wenn man planen würde, in der Entgeltverordnung zu definieren, dass der Netzbetreiber die Durchleitung von Biogas nicht vergütet bekommt. Dies, wenn es so käme - und ich möchte jetzt gar nicht mal auf die Unbundling-Konformität eingehen -, wäre im Prinzip ein Heizölfördergesetz, weil das Erdgas - das ist anders als beim Strom - im Wettbewerb zu dem Heizöl steht. Ich glaube auch nicht, dass die Netzbetreiber eine hinreichende Flexibilität, wie ich es einmal umschreiben möchte, besäßen, um hier die Kosten der Erstellung einer commodity, eines Handelsgutes, zu tragen. Denn das ist der Sinn des Unbundling, dass es zwei Produkte gibt, nämlich das Produkt von Transport und das Produkt Erdgas. Wenn man das möchte, hat das nichts in der Netzentgeltverordnung zu suchen und man bräuchte einen anderen Kostenträger.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Eben war meine Frage zum Vergleichsverfahren, jetzt zur kostenorientierten Entgeltfindung. Wir haben im Strombereich uns darüber ausführlich unterhalten, insbesondere das Thema Eigenkapitalverzinsung ist dort diskutiert worden. Im Gasbereich wird eine höhere Eigenkapitalverzinsung von 7,8 % gegenüber 6,5 % im Strombereich postuliert. Ich hätte gerne dazu einmal Erläuterungen, inwieweit Sie meinen, das begründen zu können. Ich möchte die Frage an den VKU und an den BGW richten.

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Sie haben darauf hingewiesen, es gibt zwi-

schen dem Strom- und Gasbereich unterschiedliche Festlegungen für die Eigenkapitalverzinsung inklusive des Wagniszuschlages. Dies ergibt sich nach unserer Auffassung berechtigterweise einfach daraus - im Beitrag von Herrn Dr. Seele ist es ja auch schon deutlich geworden -, dass wir in der Gaswirtschaft mit ganz anderen Investitionsrisiken vor dem Hintergrund von Leitungswettbewerb zu rechnen haben. Hier spielt natürlich auch insbesondere im Stadtwerkerebereich dieses Risiko des Direktleitungsbaus eine Rolle. Insofern ist es für Investoren mit einem viel höheren Wagnis verbunden, wenn man in entsprechende Netze Geld hineingeben will. Deshalb muss für den Investor die Sicherheit bestehen, dass er dieses Geld in einem wesentlich besseren Umfang zurückverdienen kann. Insofern haben wir, weil diese Diskussion auch im politischen Raum strittig war - gerade auch nach dem Abschluss der Verbändevereinbarung im Rahmen eines Gutachtens, das wir gemeinsam mit dem BGW in Auftrag gegeben haben -, belegen können, dass aufgrund der gaswirtschaftlichen spezifischen Risiken die Wagniszuschlagshöhe im Vergleich zum Strom in der Größenordnung liegen sollte, so dass insgesamt eine Verzinsung von insgesamt 8 % gerechtfertigt ist. Dieses Gutachten ist, wenn ich das weiß, auch dem Parlament zur Verfügung gestellt worden.

Sachverständiger Dr. Schmidberger (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Herr Wübbels hat die wichtigsten Argumente bereits genannt und auch das Gutachten von Prof. Dr. Dittrich in Leipzig erwähnt, das wir gemeinsam in Auftrag gegeben haben. Ich würde in dieser Sache gerne noch zwei Punkte ergänzen. Die Gasnetzbetreiber haben im Gegensatz zum Strom ein sehr viel höheres Auslastungsrisiko zu tragen. Wir sind sehr viel stärker witterungsabhängig, wir erleiden in warmen Wintern einen Minderabsatz von 10 bis 15 %. Das schlägt heftig ins Konto bei den Durchleitungsentgelten; das ist ein wichtiger Punkt. Direktleitungsbau ist hier genannt worden, wir haben bereits in einigen Endverteilernetzen Absatzeinbußen im Bereich von 40 bis 45 % dadurch gehabt, dass Drittleitungsbau praktiziert wurde. Wir haben als Netzbetreiber ein tatsächliches faktisches und auch schon eingetretenes Risiko durch diesen erlaubten Drittleitungsbau. Auch in der Endverteilung können hier Stichleitungen gelegt werden, die führen dann schlichtweg zur Entwertung der Netze. Das alles ist berücksichtigt worden in der höheren Wagniszuschlagung im Eigenkapitalzins. Prof. Dr. Dittrich ist letztendlich bei 7,8 bis 8,4 % angekommen.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Eine Frage zu dem Thema Anreizregulierung, das beschäftigt uns ja auch im Gasbereich. In § 15 der Entgeltverordnung sind Effizienzanreize erwähnt. Meine Frage an den künftigen Regulierer, glauben Sie, dass Sie auf der Basis dieser Vorgaben eine Anreizregulierung im Bereich Gas installieren können? Die gleiche Frage geht auch an den, der sich bisher mit dieser Aufgabe beschäftigt hat, an das Bundeskartellamt.

Sachverständiger Cronenberg (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Wir sind in der Tat der Auffassung, dass man möglichst bald von der reinen Kostenprüfung wegkommen sollte und zwar sowohl bei Strom als auch bei Gas, weil die Erfahrungen in den vergangenen Jahrzehnten mit der Kostenprüfung nicht besonders gut waren. Die internationalen Ergebnisse, auch die Diskussion international zeigen, dass man mit Anreizregulierungen einen erheblichen Rationalisierungsdruck bei den Unternehmen ausüben kann. Wir sind deswegen der Auffassung, dass das Konzept des Ministeriums richtig ist, die Regulierungsbe-

hörde zu beauftragen, binnen eines Jahres oder je nachdem, ob noch ein gesetzgeberischer Akt dazwischen geschaltet wird. Das hängt ja davon mit ab, ein solches Anreizsystem zu entwickeln, sowohl für Gas als auch für Strom. Wie ein Anreizsystem ausgestaltet werden könnte für die Ferngasstufe, bei der die Kosten keine Rolle mehr spielen, würde sicherlich zusätzliche Probleme aufwerfen, die im Einzelfall dann gelöst werden müssen, aber wir sehen in dem Anreizmodell die Lösung für die Zukunft und meinen, dass sowohl im Gesetz, als dann auch dementsprechend in der Verordnung verdeutlicht werden sollte, um den Rahmen besser vorzugeben, auf dessen Basis wir dann agieren können.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Ich kann das, was Herr Cronenberg gesagt hat, voll unterstützen. Ich glaube, den Weg der Anreizregulierung sollte man gehen, man sollte ihn schnell gehen. Ich finde es gut, dass Herr Cronenberg darauf hingewiesen hat, dass man das auch binnen eines Jahres machen könnte. Das klang vor 14 Tagen bei der Anhörung noch anders, wo wir mit der Anreizregulierung in einem Szenario selbst im Jahre 2009 angekommen wären. Ich bin der Meinung, dass das schnell umsetzbar ist, denn die Regulierungsbehörde hat Erfahrungen im Bereich der Anreizregulierung bei der Telekommunikation, bei der Post und es gibt hinreichend Erfahrungen im Ausland. Ich denke, dass der Gesetzgeber eigentlich nur eine Ermächtigung vorsehen sollte. Allerdings sollte man schon Druck darauf machen, dass das in der Tat zeitlich schneller geht, in dem Sinne, wie Herr Cronenberg das vorgetragen hat.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank, das Fragerecht wechselt jetzt zur Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Pfeiffer.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich möchte da anschließen, nachdem gerade das Thema Anreizregulierung angesprochen wurde, jetzt als Ziel langfristig auch weg von der Kostenorientierung die Frage zu den gegenwärtigen Modellen. Meine Frage richtet sich an den BGW und VIK. Es gibt zwei praktikable oder in den Markt gerade eingeführte Entry-Exit-Modelle, das von Ruhrgas und vom BEB. Worin sehen Sie dort die wesentlichen Unterschiede, Vor- und Nachteile und lassen sich beide, sie sind ja doch sehr unterschiedlich, mit der Netzzugangsordnung vereinbaren?

Sachverständiger Dr. Seele (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Die Entry-Exit-Modelle, die Sie ansprechen, sind übrigens in Ergänzung zu dem konkurrierenden Leitungsbau auch mit ein Grund, warum wir nicht unbedingt Parallelleitungen benötigen, um hier den Wettbewerb über den konkurrierenden Leitungsbau anzukurbeln. Es ist dann nur noch eine Frage, welchen Ein- und Ausspeisepunkt vergleichen wir? Der wird dann quasi imaginär über dieses System erreicht. Die bestehenden Modelle von Ruhrgas und BEB unterscheiden sich im Wesentlichen, dass das Entry-Exit-Modell der BEB aus meiner Sicht heraus einen höheren Grad an Flexibilität mit sich bringt. Es ist aber mein Verständnis, dass das Entry-Exit-Modell der Ruhrgas sich in einer Entwicklungsphase befindet, dass das also noch nicht das Endprodukt ist, das letztendlich von der Ruhrgas Transport GmbH hier langfristig genutzt werden soll.

Im Wesentlichen möchte ich Ihre Frage auch dahingehend beantworten, dass wir hier ein gesundes Gleichgewicht zwischen technischer Machbarkeit, technischer Realisierbarkeit und daraus resultierender Flexibilität bekommen. Denn ein hoher Maßstab an Flexibilität in einem solchen Entry-Exit-Modell, das Sie im Wesentlichen erhalten, indem Sie die einzelnen Zonen so groß wie möglich gestalten, geht damit

einher, dass Sie Gefahr laufen, Kapazitäten in diesem System zu verlieren. Denn eine große Flexibilität bedeutet im Wesentlichen, dass wir die Kapazitäten, die wir mit dem System aufgebaut haben, dann entsprechend auch weniger effizient mitunter nutzen können. Das Modell der BEB hat aus meiner Sicht noch einen ganz wesentlichen Aspekt, der hier berücksichtigt werden muss. Man muss auch darauf achten, dass das Entry-Exit-Modell so definiert ist, dass es nicht ein Übergreifen der Regulierung in den Handelsbereich bedeutet. Da sehe ich die Gefahr bei dem BEB-Modell. Allerdings muss ich sagen, dass die Netzzugangsverordnung, wie sie im Entwurf vorliegt, beide Modelle kompatibel mit abbildet.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Das BEB-Modell kommt unseren Vorstellungen an das Entry-Exit-Modell sehr nahe. Ich sage mal 90 bis 95 %, einfach deswegen, wie es Herr Dr. Seele auch sagte, es ist im Gegensatz zum Ruhrgas-Modell sehr flexibel. Denn beim BEB wird Ihnen mit der Zusage das System eröffnet, während bei der Ruhrgas insgesamt zwei Prüfungen vorgesehen sind und eine dritte möglicherweise auch noch. Wir haben das System untersucht, aber wir sind noch nicht mit allen Einzelheiten vertraut. Dass es in der Entwicklung ist, wie Herr Dr. Seele sagte, das gilt sicher auch für das BEB-Modell. Auch das hat sich in den letzten Wochen noch weiter entwickelt, allerdings kann es schon eine Erfolgsstory vorweisen. Das ist, glaube ich sehr wichtig. Das Thema Flexibilität ist sicherlich da besser gelöst, insbesondere, weil es auch Zusagen gibt, um bestimmte Lastflüsse zuzusagen und dadurch auch Garantien im System zu bekommen und die Kapazitäten dann wirklich optimal zu nutzen, was beim Ruhrgas-Modell nicht vorgesehen ist.

Zu Ihrer Frage, ob nun hier dieses mit der Verordnung zu vereinbaren ist: Wir sind noch nicht ganz am Ende der Prüfung, aber dieses System der Ruhrgas beispielsweise ist erheblich weniger flexibel und insofern, wenn wir ein wirklich funktionsfähiges Entry-Exit-System haben wollen, ist dann hier noch einige Arbeit zu leisten. Da muss man sehen, wir haben bisher nur zwei solcher Systeme in der Gebietskulisse Deutschland. Wenn wir uns die Verordnung über den Netzzugang ansehen - für ein Modell werden die Grundlagen in Deutschland gelegt -, besteht die Chance, dass durchaus viele andere Netzbetreiber auch noch ein eigenes Entry-Exit-System entwickeln werden. Welche das sein werden, wissen wir noch nicht, das wird noch auf uns zukommen. Das bedeutet, dass sich dann die Frage erhebt, wenn Sie ein System von Systemen hier in Deutschland haben, wie das zusammen passt und ob es dann zusammenpasst. Die Fragen stehen jetzt zumindest da, die müssen dann beantwortet werden, weil jeder sein eigenes System vorlegt.

Die nächste Frage ist, wo ist der Schiedsrichter, der dann darüber entscheidet, ob diese Systeme konform gehen mit der Verordnung und auch mit dem Gesetz und wie diese Systeme zusammenpassen. Denn dann sind wir schlicht dabei - das hatte ich bei der letzten Anhörung schon gesagt -, dass wir ein Kontraktfahrtmodell haben für ganz Deutschland, wo Sie sich durch die Systeme durchhangeln müssen. Das bedeutet, dass wir den heutigen Zustand haben, dann nennen wir es nicht mehr Punkt-zu-Punkt-Modell, sondern System-zu-Systemmodell. Das hat auch Auswirkungen auf die Entgeltfrage in der Weise, dass Sie eine Kette von Entgelten zahlen müssen, im einen System Entry, dann wieder raus, Exit, und die nächsten Systeme Entry und Exit, das nennt man Pancaking auf neudeutsch, d. h., sie packen die Fahrkarten aufeinander wie Netzkarten. Unsere Vorstellung wäre,

dass man für das gesamte Netz hier in Deutschland, wenn man in das System hinein will, eine Netzkarte für das gesamte System kauft und nicht für jedes Untersystem. Bis dahin ist noch ein weiter Weg.

Abgeordnete Wöhrl (CDU/CSU). Eine Frage über die Kostenaufteilung an den VKU. Wird nicht bereits heute in den Endverteilungsunternehmen in der internen Buchhaltung eine klare Kostenaufteilung auf die Netzbereiche vorgenommen oder wie sonst ist eine Kalkulation der Netzentgelte nach der Verbändevereinbarung Erdgas 2 möglich? Welche Erfahrungen haben Sie mit der kostenorientierten Entgeltmittlung nach dem Entgeltleitfaden gemäß dieser Verbändevereinbarung?

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e.V.): Das ist eine schwere und lange Frage. Ich versuche, diese vergleichsweise kurz zu beantworten. Sie haben in der Tat Recht, die Stadtwerke machen eine kostenorientierte Kalkulation ihrer Entgelte und erlauben das, was Herr Dr. Richmann gerade eingeklagt hat, innerhalb des Netzes bei den Stadtwerken mit einer Briefmarke – egal und unabhängig, wo der Kunde im Netz sitzt – die gaswirtschaftliche Leistung zu finanzieren. Die Fragen nach der Kalkulation, herunter gebrochen jetzt auf die Kostenstellen und die Kostenträger, erfolgt natürlich nach den Gesprächen in buchhalterischen, rechnerischen Grundlagen. Ich bin jetzt nicht in der Lage, das zu beantworten, da würde ich vielleicht darum bitten, es an Herrn Dr. Schmidberger noch einmal weiterzugeben, weil er das aus unternehmerischer Sicht besser beantworten kann, wie weit dort die von Ihnen nach der VV 2 plus angemahnte Herunterbrechung der Kosten in den Unternehmen erfolgt.

Sachverständiger Dr. Schmidberger (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): In der Verbändevereinbarung 2 hatten wir ein so genanntes Anhaltswertsystem, das war ein Prinzip, was einen Kalkulationsleitfaden kannte, die Kalkulation war vorgeschrieben, die Überleitung auf die Kostenträger. Dabei ist dann in einer Studie ein Durchschnittswert für die Endverteiler auf der kommunalen Stufe gebildet worden. Das ist jetzt hier tatsächlich anders in dem Verordnungsentwurf, da gibt es auch einen Kalkulationsleitfaden, der ist von jedem Endverteiler individuell anzuwenden. Da gibt es sicher Probleme, gerade bei den kleineren Stadtwerken, die werden nicht ad hoc beispielsweise, wenn man sich die Anlage 2 anschaut, eine Kostenstellenstruktur haben, so etwas hat niemand. Ich kenne keinen Endverteiler, der diese Kostenstellenstruktur so ad hoc bedienen könnte. Da sind umfangreiche Umstellungen erforderlich. Es ist nicht unmöglich, man kann diskutieren, ob das sinnvoll ist, beispielsweise die Kostenstellen an Druckstufen entlang zu strukturieren, so wie das hier im Verordnungsentwurf erscheint. Unserer Ansicht nach ist das nicht sinnvoll, weil wir unsere Netze anders gebaut haben, nicht nach den Druckstufen. Wir haben da auch entsprechende Vorschläge gemacht. Eine Kostenrechnung ist jedoch möglich und auch notwendig, das sehen wir hier ein, für alle Stadtwerke zu etablieren. Das wird sicher für einige Häuser eine gewisse Übergangszeit bedeuten.

Abgeordneter Grill (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Cronenberg, weil ich das möglicherweise akustisch falsch verstanden habe. Haben Sie im Hinblick auf die Frage der Anreizregulierung gesagt, dass das im Gesetz als Norm vorgegeben werden sollte, damit das ein ordnungsgemäßer Auftrag ist, oder habe ich mich da verhöhrt?

Sachverständiger Cronenberg (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Wir sind ein starker Anhänger der Anreizregulierung, weil wir trotz aller Kritik meinen, im TK-Bereich und auch bei der Post ganz gute Erfahrungen damit gesammelt zu haben, d. h., wir wollen möglichst schnell zu einer wirksamen Anreizregulierung kommen. Die Frage mit dem Zeitrahmen ist die, ob das Parlament, der Gesetzgeber meint, es müsste ein gesetzgeberischer Akt oder eine Verordnung dazwischen geschaltet werden, bevor ein solches System installiert wird, oder ob bereits heute das Programm im Gesetz so klar formuliert wird, dass auf Basis dieses Auftrages des Gesetzgebers die Regulierungsbehörde das System entwickeln und danach einführen kann. Nach der Vorstellung des Regierungsentwurfs war es ja so, dass in zwei Jahren die Regulierungsbehörde ein solches System entwickeln sollte, offensichtlich in der Vorstellung, dass das danach durch Gesetz oder Verordnung umgesetzt werden sollte. Darauf würden wir uns einrichten und das würde praktisch bedeuten, dass die Regulierungsbehörde ein solches Konzept binnen eines Jahres vorschlagen müsste und dann ein Jahr Zeit wäre für das Gesetzgebungsverfahren.

Der andere Weg wäre, dass wir direkt zu einer Installation kommen ohne ein solch aufwendiges Gesetzgebungs- oder Verordnungsverfahren. Dann müsste aber im Gesetz, was ja die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auch angekündigt hat, der Rahmen klarer formuliert werden. Es müsste mindestens den Voraussetzungen des Artikels 80 entsprechen, was für die Rechtsverordnung gilt, es müsste eher noch ein Stück darüber hinausgehen; dies müsste dann noch geleistet werden. Aber es muss aus meiner Sicht die politische Entscheidung getroffen werden, soll das Anreizregulierungssystem bereits heute in seinen Grundzügen so festgelegt werden, dass es die Regulierungsbehörde nach Ausarbeitung der Details direkt anwenden kann, oder erhält die Regulierungsbehörde nur den Auftrag, ein solches System zu entwickeln und dann den Gesetz- oder Verordnungsgeber eine Entscheidung treffen zu lassen, in welcher Form es eingeführt wird. Das ist aus meiner Sicht die Alternative.

Abgeordneter Grill (CDU/CSU): Ich würde gerne einen Kommentar von Herrn Prof. Dr. Ehrlicke zu dieser Vorstellung, die Herr Cronenberg hier geäußert hat, hören. Ich füge dem hinzu, dass ich eher von mir aus dazu neige, der Gesetzgeber muss die Normen vorgeben und nicht alles der Regulierungsbehörde oder dem Verordnungsgeber überlassen.

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Wenn man ein Konzept der Anreizregulierung haben will, dann ist das sicherlich so, dass die Details von der zuständigen Behörde am sachnächsten ausgearbeitet werden müssen. Richtig scheint mir aber doch zu sein, dass der Gesetzgeber, um die Vorgabe des Artikels 80 Grundgesetz zu erfüllen, wesentliche Dinge ins Gesetz schreibt und möglicherweise den Verordnungsgeber noch ermächtigt, um eine ganz klare Weichenstellung zu geben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Anreizregulierung von der Behörde zwar mit dem nötigen know how ausgeführt wird, aber dass die demokratische Rückkopplung bei einem solchen schwierigen System nicht ganz gewährleistet ist. Deshalb wäre meine Vorstellung, dass der Gesetzgeber wesentliche Dinge in Form eines doch nicht ganz dünnen Rahmens entscheidet und dann abgestuft die Kompetenzen zur Ausfüllung der Anreizregulierung weitergibt. Und wenn Sie mir noch einen Hinweis gestatten - auch das hatte ich das letzte Mal gesagt und möchte das wiederholen, weil es mir als ganz wesentlich erscheint -, man muss dabei aufpassen - und das sollte möglichst hoch

aufgehängt werden -, dass eine Anreizregulierung so ausgestaltet wird, dass die Möglichkeit besteht, schnell auf individuelle Änderungen einzugehen, die man im Zeitpunkt eins noch nicht gesehen hat im Hinblick auf die Phase, die dann nachfolgt. Das scheint mir ganz wichtig zu sein, ohne eine solche Escape-Klausel, andere nennen diese anders, erscheint mir eine Anreizregulierung von vornherein problematisch zu sein. Und das sollte nach meiner Auffassung relativ weit oben, wenn wir die Hierarchie ansehen, angegliedert sein.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Grundvoraussetzung für mehr Wettbewerb ist vor allem auch die Schaffung von Transparenz, was Kapazitäten und andere Dinge angeht. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund, die Frage richtet sich an EFET und Herrn von Hammerstein, die Regelungen, die im Gesetz und in der Verordnung getroffen sind? Sind die ausreichend oder was muss dort noch gewährleistet werden, um aus Ihrer Sicht von einer marktlichen Seite her dort den Wettbewerb letztlich entsprechend zu gewährleisten? Zusatzfrage an EFET in diesem Zusammenhang, die vorher schon diskutiert wurde und von Herrn Hempelmann angesprochen wurde: Wie beurteilen Sie die Frage des Leitungswettbewerbs auf der Ferngasstufe? Ist der wirklich so für Sie vorhanden, wie das dargestellt wurde, oder nicht?

Sachverständiger Weigmann (Verband deutscher Strom- und Gashändler e.V.): Wenn ich mit der zweiten Frage anfangen darf, Herr Dr. Pfeiffer, Leitungswettbewerb auf der Ferngasstufe: Ich glaube, das haben wir deutlich gemacht in unseren Papieren, im Moment findet sich niemand, der davon überzeugt ist. Das gibt es unserer Ansicht nach nicht. Eigentlich haben die Herren vom VKU und BGW, auch Herr Dr. Seele, auch schon etwas dazu gesagt. Die Eintrittskosten in den Markt, das, was wir hier sunk cost nennen, also irreversible Kosten, scheinen in diesem Bereich einfach zu hoch zu sein. Das war auch eine Mitbegründung gegenüber dem Strombereich für eine erhöhte Verzinsung für die Investitionen. Wir glauben nicht, dass es das gibt. Die einzige Ausnahme, die es gegeben hatte in der Vergangenheit, ist in der Tat die WINGAS. Dort ist man das Risiko der hohen irreversiblen Kosten der sunk cost eingegangen. Natürlich, wie wir alle wissen, mit einer großen Konzernmutter, die mit zu den größten, wenn nicht der größte Gasverbraucher in Deutschland ist. Das wäre die einzige Ausnahme. Wir glauben nicht, dass wir das auf dem deutschen Gasmarkt noch mal erleben werden.

Sachverständiger Krämer (Verband deutscher Strom- und Gashändler e.V.): Zur Frage der Transparenz: Sie wissen, dass das ein Punkt ist, der uns sehr stark bewegt, sowohl beim Strom als auch beim Gas. Wir sind der Auffassung, dass die in den Entwürfen vorliegenden Regelungen nicht ausreichend sind. Ein Beispiel dazu: Zum Thema "Vergleichsmarktkonzept" steht in der Verordnung, dass der unterschiedlichen Auslastung der Netze Rechnung zu tragen ist. Die unterschiedliche Auslastung der Netze ist aber niemanden bekannt außer den Netzbetreibern. Deshalb besteht unsere Forderung, dass man an allen Ein- und Ausspeisepunkten die entsprechenden Mengen deutlich macht, dass man diese Informationen im Markt zur Verfügung stellt. Wir sind Vertreter des Großhandels und wir sind nicht so sehr daran interessiert, ob es Streit zwischen zwei Netzbetreibern gibt. Wir sind daran interessiert, dass es einen Markt gibt, dass ein Markt sich entwickelt. Dazu sind bestimmte Informationen Voraussetzung. Wenn diese Informationen vorhanden sind, dann kann man fragen, ob das Verfahren auf

diesem Markt auch an eine Börse übertragen werden kann. Wenn das System börsenfähig ist, dann sind wir zufrieden.

Sachverständiger RA von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L.L.P.): Ich kann dazu relativ wenig sagen. Ich meine, das ist in § 27 der Gasnetzentgeltverordnung, es gibt Veröffentlichungspflichten. Es gibt zudem auch noch in der Gasnetz-Zugangsverordnung Veröffentlichungspflichten, die aus meiner Sicht ausreichend erscheinen. Aber was es im Einzelnen geben kann, das entzieht sich einfach meiner Kenntnis. Mir erscheinen die Veröffentlichungspflichten weiterzugehen als das, was heute am Markt an veröffentlichten Daten vorhanden ist.

Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann (CDU/CSU): Wir diskutieren unter anderem die Schnittstellen zwischen dem Erneuerbaren Energierecht und dem Energiewirtschaftsgesetz. Dazu die Frage an den BGW: Inwieweit ist die Einspeisung von Biogas und die bestehenden Gasnetze technisch bereits erforscht?

Vorsitzender Dr. Wend: Wir sollten die Frage nicht zweimal machen. Die ist schon gestellt worden, Herr Dr. Bietmann. Das ist nicht schlimm, die Zeit ist jetzt ohnehin abgelaufen. Das Fragerecht wechselt zur Fraktion der GRÜNEN.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich jedenfalls werde mich an die Absprachen halten, dass wir uns hier - und so ist der Titel der Anhörung - um die Gasnetzentgeltkalkulation kümmern müssen und sonst gar nichts, dazu gehören auch nicht irgendwelche Studien für Biomasse, das wird im EEG geregelt. Da gibt es einen Bonus. Dazu gehört, Herr Pfeiffer, auch nicht das Entry-Exit-Modell. Das wird nämlich in der Netzzugangsverordnung geregelt. Wir hätten uns auf andere Sachverständigen verständigt, wenn wir diesen Bereich auch aufgenommen hätten. Was von Ihren Absprachen zu halten ist, verstehe ich nicht. Dann brauchen wir diese in Zukunft auch gar nicht zu machen.

Meine Frage bezieht sich auf die Netzentgelte: Es ist so, dass Ruhrgas eine vierprozentige Preiserhöhung vorgenommen hat mit der Konsequenz, dass viele Stadtwerke jetzt auch die Preise erhöhen. Das BafA-Institut hat aktuell erklärt, dass das nicht auf erhöhte Importpreise zurückzuführen ist, denn die sind im Oktober sogar um 7,7 Prozent gesunken. Der Verbraucherverband schätzt, dass die Gaspreise um 20 Prozent zu hoch sind. Ich frage jetzt einmal Herrn Böge und Herrn Prof. von Hammerstein, ob Sie diese Einschätzung teilen, dass die Gaspreise zu hoch sind und die aktuellen Preiserhöhungen nicht gerechtfertigt sind und ob, wenn Sie das teilen würden, die Netzentgeltverordnung in der Lage wäre, dieses Problem anzugehen?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Herr Vorsitzender, Frau Hustedt, ich kann solche Schätzungen nicht bestätigen, weder in die eine noch in die andere Richtung. Wir haben zurzeit eine Reihe von Vorverfahren mit den Unternehmen der Gaswirtschaft laufen. Wir werden sicher in der nächsten Woche entscheiden, gegen wen wir eventuell ein förmliches Missbrauchverfahren einleiten. Das liegt aber nicht an der Frage der Netznutzungsentgelte, sondern an dem, was Sie zu Recht gesagt haben, der Differenz zwischen der Frage Importstufe und private Haushaltskunden. Das ist gerade der Entgeltbereich, über das Netz außen vorgenommen. Ob jetzt in der Tat - wir werden das in diesem Zusammenhang natürlich uns auch von den Unternehmen vortragen lassen - hier große Differenzen existieren zwischen dem Importpreis, wobei man sich dann auch über den Zeitpunkt und die Zeitspanne unterhalten muss und über das, was am

Ende bei den privaten Haushalten abverlangt wird, müsste man sehen. Das ist aber schon ein ganz wichtiger Punkt, den Sie für solche Verfahren angesprochen haben.

Sachverständiger RA von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L.L.P.): Frau Hustedt, ich habe keine Ahnung, ob die Gaspreise zu hoch sind. Ich glaube aber, dass auf dieser Grundlage dieser Netzentgeltverordnung, die ja nur die Netzpreise und nicht die Gaslieferpreise reguliert, es zweifelhaft ist, ob ein wirklicher Preiswettbewerb entsteht und die Preise heruntergehen werden. Ich würde das auch gerne begründen aus drei wesentlichen Gründen. Erstens: Dort ist das falsche Kalkulationsprinzip verankert. Es ist auch schon beim letzten Mal erörtert worden. Die Nettosubstanzerhaltung halte ich für ein System, was dazu führt, dass Netzbetreiber tendenziell angereizt werden, Gewinne in den Kosten zu verstecken, und dass das kaum mit auch für den Steuerbürger vertretbarem Aufwand kontrollierbar ist. Das liegt einfach daran, dass dort ein fiktives Kapital verzinst wird und es nicht recht nachvollziehbar ist, wie Tagesneuwerte beschrieben und ermittelt werden. Das führt dazu, dass die Nettosubstanzerhaltung in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass die reale Verzinsung oder die Eigenkapitalverzinsung, also die Rendite der Netzbetreiber, über dem war, was man gemein hin meinte, was in der Verbändevereinbarung steht, 6,5 bzw. für Gas 7,8 Prozent. Die tatsächliche Rendite war deutlich höher. Nur wusste kein Mensch, wie sie genau war. Genau das ist das Problem, der Gesetzgeber begibt sich mit diesem System seines Handlungs- und Regulierungsspielraums, weil das eben nicht kontrollierbar ist.

Zweitens: Die Verzinsung von 7,8 Prozent ist nach dem Modell dieser Netzentgeltverordnung zu hoch. Bis eben habe ich dafür noch kein einziges Argument gehört, weswegen im Strom ein Risikozuschlag von 1,7 Prozent genommen wird und hier von 3 Prozent; das ist nicht recht nachvollziehbar. Wenn von einem Auslastungsrisiko die Rede ist - und das war das einzige, wovon gesprochen worden ist vorhin, ohne dass ich das Gutachten von Herrn Dietrich gelesen habe, weil ich es erst seit zwei Minuten kenne -, das Auslastungsrisiko ist durch die Netzentgeltverordnung neutralisiert, weil dort in § 10 eine Vorschrift ist, die heißt periodenübergreifende Saldierung. Das heißt genau, wenn die Auslastung geringer ist - nämlich die Erlöse geringer sind als die Kosten -, dann kann diese Differenz im Folgejahr wieder aufgeschlagen werden. Umgekehrt, wenn sie höher sind, dann wird es mindern in Ansatz gebracht. Es verschiebt sich also einfach nur um ein Jahr. Aber es zwingend gewährleistet, dass sämtliche Kosten vom Netzbetreiber exakt hereingefahren werden, um es salopp zu sagen. Deswegen führt der höhere Risikozuschlag zu einem doppelten Risikozuschlag, tatsächlich ist er höher und das ist ein Systemfehler in der Netzentgeltverordnung. Das ist auch ein Grund dafür, weswegen die Preise, wenn die Netzentgeltpreise Bestandteil der Gaspreise sind, zu hoch sind.

Und das Dritte: Ich meine, dass auf der Ferngasstufe kein flächendeckender Leitungswettbewerb besteht und deswegen das vorgegebene System, dieses Vergleichsverfahren dazu führt, dass der letzte Rest vom Wettbewerb, wenn er dann entstehen würde, abgetötet würde. Denn es führt immer dazu, dass alle die gleichen Preise nehmen müssen. Das ist ja exakt das Gegenteil von Wettbewerb. Denn in § 19 Abs. 3 steht, dass immer angepasst werden muss auf den Günstigsten. Das ist vollständig wettbewerbswidrig, marktwidrig und ist auch nicht das, was unter einem kartellrechtlichen Vergleichsverfahren zu verstehen ist. Und es fehlt

meines Erachtens der Nachweis dafür, dass es tatsächlich Leitungswettbewerb gibt. Es wird immer verwechselt zwischen einem Beschaffungs- und Lieferwettbewerb oder einem Transportwettbewerb. Auch die WINGAS hat eine beeindruckende Historie an Lieferwettbewerb, den sie gemacht hat, aber nicht an Transportwettbewerb, jedenfalls nicht in Bezug auf Dritte. Das ist einfach nicht richtig, jedenfalls ist es nicht flächendeckend richtig, denn es gibt verschiedene Bereiche in der Bundesrepublik, wo man über ein WINGAS-Netz niemanden erreicht, weil entweder der Einspeisepunkt nicht stimmt, der Ausspeisepunkt nicht stimmt, es gibt keine Kapazität oder die Leitung ist an dieser Stelle schlicht nicht vorhanden. Das alles ist bisher vollständig ununtersucht. Nur sind diejenigen, die bisher dazu berufen waren, sich damit zu beschäftigen, nämlich das Bundeskartellamt und die Monopolkommission, bisher eigentlich eindeutig der Auffassung, dass es diesen Leitungswettbewerb nicht gibt, jedenfalls nicht flächendeckend. Und deswegen verwundert das ein bisschen, dass das jetzt apodiktisch festgestellt wird. Das stimmt übrigens auch nicht mit der Verordnungsmächtigung überein, denn sie sagt, nur bei bestehendem oder potentielltem Leitungswettbewerb kann eine Aussage gemacht werden. Das Gerichtsverfahren ist vermutlich vorprogrammiert, weil es diesen Leitungswettbewerb nicht gibt. Es kann auch flächendeckend keine Ausnahme gemacht werden; die Verordnung ist schlicht gesetzeswidrig.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Ehrlicke. Herr Prof. Ehrlicke, wie ist Ihre Einschätzung, bietet die Gasnetzentgeltverordnung genügend Anreize für Neuinvestitionen? Und wenn nicht, wie müsste der Anreiz, um auch Gewinne dann reinvestieren zu können, aussehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Vielen Dank für die Frage. Sie ist natürlich gar nicht unähnlich zu der Frage, die eben Herr von Hammerstein beantwortet hat. Ich würde das nicht ganz so skeptisch sehen wie manch Vorredner. Wir brauchen einen Wettbewerb, der sicherlich eher erst am Anfang ist, aber der meiner Auffassung nach doch besteht. Das könnte ich Ihnen theoretisch erklären, warum das durchaus hier eine Wettbewerbssituation ist, damit das, was als Pflänzchen bezeichnet wurde, noch größer wird. Wir brauchen das in Form einer Rendite, die wieder ausgeschüttet werden kann in Investitionen. Dazu scheint mir die Nettosubstanzerhaltungsmethode vernünftig zu sein. Natürlich hat sie Nachteile, aber die Alternativmodelle haben auch Nachteile. Die Frage ist, wie hoch sind die Kosten, um von einem bewährten Modell umzusteuern auf ein anderes Modell? Da würde ich sagen, die Kosten sind erheblich. Es gibt kein System, was nachteilsfrei wäre. Das muss aber letztlich eine politische Entscheidung sein. Ich würde sagen, die Nettosubstanzerhaltung ist ein vernünftiges bewährtes System.

Ihre Frage beinhaltet einen weiteren Aspekt, der noch nicht angesprochen wurde, das sind die Steuern. Das ist nun nicht ganz einfach. Die Nettosubstanzerhaltung hat eigentlich die Idee, dass man die Steuern, die bezahlt werden müssen, als Kosten ansetzt. Das heißt, die Regelung des § 8, die nur die Gewerbesteuer ansetzt, greift zu kurz. Die Körperschaftsteuer, die abgeführt werden muss, müsste eigentlich auch einbezogen werden, damit das System insgesamt ineinander greift. Das ist die Aussage. Es müsste mit eingreifen, damit das ganze System funktioniert. Nun mag man vielleicht einwenden und sagen, gut, die Körperschaftsteuer kann vielleicht benutzt werden, um Konzernstrukturen - ich sage einfach mal, das sei geschummelt, dass Dinge verborgen werden, dass da auf einmal Kosten verschoben werden und

weiß ich was, das könnte man einwenden. Tatsächlich ist aber dasselbe Problem auch bei der Gewerbesteuer zu sehen. Auch da gibt es den organschaftlichen Ansatz, so dass das Argument nicht ganz durchgreift oder auch bei der Gewerbesteuer greifen müsste. Deshalb hatte ich jetzt vorgeschlagen zu überlegen, ob man vielleicht, wenn man sich nicht dazu durchringen kann, die beste Lösung zu finden, nämlich die Körperschaftsteuer ganz einzubeziehen, dann sagt, gut, wir machen ein Mittelding, dass wir uns überlegen oder darüber diskutieren, dass man die jeweiligen Unternehmen sich so vorstellt, als wenn sie konzernunabhängig wären. Also ein stand-alone-Verfahren. Damit wäre zumindest für die Unternehmen etwas gewonnen. Das ist die zweitbeste Lösung. Aber nun bin ich ja hier, um auch zu sagen, was man machen könnte, wenn man sozusagen mit den Meinungen auseinander liegt. Hier muss etwas passieren, denn der § 8 - so wie er jetzt ist - passt nicht mit dem Grundsystem zusammen. Vielleicht reicht das zunächst einmal.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Böge. Das betrifft den § 7 Abs. 5 der Netzentgeltverordnung. Herr Dr. Böge, was ist Ihre Meinung: Ist eine gesetzliche Festschreibung von Zinssätzen überhaupt sinnvoll?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Frau Kopp, ich halte es schlichtweg gesagt eigentlich nicht für sinnvoll, dass man solche Zinssätze festschreibt. Ich habe das auch bei der Frage der Stromrichtlinien seinerzeit vorgebracht. Man sieht das ja an der Debatte, die wir heute darüber führen, dass wir unterschiedliche Zinssätze noch festschreiben, bei der Frage der Investitionen im Strombereich und im Gasbereich, wobei ich voll das teile, was Herr von Hammerstein gesagt hatte. Es gibt in der Tat die periodenübergreifende Abgrenzung. Dass man dann zu Festschreibungen von solchen Wagniszinssätzen kommt, das ist eigentlich mehr als ungewöhnlich, wenn man ansonsten versucht, irgendwo ein Wettbewerbssystem zu etablieren. Das ist ja der Ausgangspunkt für die ganzen Überlegungen, die wir hier machen. Man muss einfach berücksichtigen, wenn ein solcher Zinssatz festgeschrieben wird, dann bedeutet das, dass er auch für alle Unternehmen zur Verfügung steht, die vielleicht nicht effizient operieren, sondern die noch von einer hohen Kostenbasis ausgehen. Das heißt, wir hätten eigentlich noch einen Schnaps oben drauf, obwohl sie ineffizient sind, und diejenigen, die unterhalb einer bestimmten Richtung liegen, haben eine absolute Garantie hinsichtlich ihrer Verzinsung. Das garantiert der Markt normalerweise auch nicht. Es geht also quer durch die ganze Branche für alle Unternehmen im gleichen Maße, obwohl unter dem Strich eigentlich immer das rauskommen soll, was Angebot und Nachfrage zulassen, was der Wettbewerb zulässt, und das wird hier vom Staat quasi vorgegeben. Auch für diese Übergangsphase wird es sozusagen vom Gesetz vorgegeben und das auch noch von der Zeitspanne her, ein Jahr länger für den Gasbereich als für den Strombereich. Das ist mir unmittelbar auch nicht einsichtig, warum das so erfolgt. Ich finde, dass der Gesetzgeber dies nicht machen sollte, sondern dass er diese Frage der Regulierungsbehörde überlassen sollte. Die ist auch viel näher dran und kann auch auf Entwicklungen reagieren und man muss nicht immer das ganze Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich schließe noch eine Frage an Sie, Herr Dr. Böge, an. Wie sieht Ihre klassische Vorstellung eines Entry-Exit-Modells aus?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Das für den Markt sinnvollste Modell wäre natürlich in der Tat, wenn man durchgängig ein Briefmarkensystem hätte im

Gasbereich, wie das im Strombereich auch ist. Ich bin mir darüber im Klaren, dass es in dieser Reinheit wahrscheinlich nicht durchführbar sein wird. Ich halte es allerdings nicht für sehr wettbewerbsfördernd, wenn wir hier in ein Entry-Exit-Modell hineinkommen, dass letzten Endes vielleicht 700 verschiedene Entry-Exit-Entgelte beinhaltet. Wir leiden heute insgesamt darunter, dass eine hohe Intransparenz im Markt existiert. Das gilt dann auch für ein solches Verfahren, weil man eigentlich im Hinblick darauf eher einen Wechsel des Versorgers behindert, als dass man ihn fördert. Man hat bei solchen vielen dann unterschiedlichen Entgelten eigentlich aus der Sicht des Konsumenten heraus keine Transparenz.

Wir erleben dies in einem anderen Fall, wie ich vorhin gesagt habe, dass die Endverbraucher heute überhaupt keine Transparenz dahingehend haben, warum bei ihnen eine Preisanhebung erfolgen soll. Das nur unter Hinweis darauf, dass eine Kopplung des Gases an den Anstieg des Ölpreises zu erfolgen habe und jeder, der sich - wir sehen das an den Briefen, die wir bekommen - das einmal anguckt, jeder einzelne Verbraucher kann es überhaupt nicht nachvollziehen, sondern da steht schlichtweg drin, die Preise für Öl haben sich erhöht oder die Energiepreise allgemein haben sich erhöht und deswegen muss folgender Prozentsatz genommen werden. Das hat mit dieser ganzen Frage der Preiskopplung nichts zu tun, wobei man aus der Sicht des privaten Haushaltes auch überhaupt nicht mehr weiß, an welchen Preis wo eigentlich angekoppelt wird, denn das Konkurrenzprodukt ist leichtes Heizöl. Da spielt nur ein gewisser Radius für den Endverbraucher eine Rolle, nämlich da, wo ein Heizöhländler ihn beliefern könnte. Aber es wird völlig unterschiedlich gehandhabt und was im Einzelnen erfolgt, das wissen wir bis heute auch im Bundeskartellamt eigentlich noch nicht.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Ich habe eine Frage, die sich richtet an den VIK und auch an den VKU. Bei den Entry-Exit-Modellen, egal welches wir nehmen, ist klar, dass es keine Preissignale mehr gibt für den Faktor Entfernung. Das heißt dann auch grundsätzlich, insbesondere je größer die Regelzonen sind, dass Transitstrecken eher begünstigt werden, Kurzstrecken eher benachteiligt werden. Nun gibt es in der Entgeltverordnung auch einige Versuche, diesen Faktor zu berücksichtigen. Ich hätte gerne von Ihnen mal eine Position, wie Sie sich das vorstellen. Ich kann mir vorstellen, dass das auch für Sie ein Thema ist, wie wir mit dem Thema Kurzstrecken umgehen.

Vorsitzender Dr. Wend: Wer möchte für den VIK antworten?

Sachverständiger Dr. Zerres (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Ich arbeite bei der Bayer-AG in Leverkusen. Zu der Frage Entry-Exit und Kurzstrecke: Entry-Exit bedeutet ja nicht automatisch, dass wir nur einen Ausspeisetarif im gesamten Netzbereich haben. Das sehen wir zum Beispiel am BEB-Netzmodell, auch wenn es dort einen Bereich gibt für das H-Gas-Gebiet. Nun gibt es dort unterschiedlichste Ausspeisetarife, so dass also dort auch dieses System in der Lage ist, die Lastflüsse und die tatsächlichen Gegebenheiten abzubilden. Wir wissen unter anderem aus der Vorstellung, die BEB dort gegeben hat, dass die sich an die vorhandenen Entgelte des ursprünglichen Punktzahlmodells orientiert haben und dort eine erlösneutrale Umwandlung durchgeführt haben. Das heißt also, es ist durchaus möglich, bestimmte Gegebenheiten zu berücksichtigen. Natürlich muss das austariert werden, aber es ist nicht ausgeschlossen. Das war die wesentliche Frage.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger (CDU/CSU): Besten Dank, Herr Dr. Zerres. Wer möchte für den VKU antworten?

Sachverständiger Wübbels (Verband der kommunalen Unternehmen e.V.): Aus der Antwort von Herrn Zerres ist deutlich geworden, das ist ein Thema der Ferngasebene. Wir vertreten die kommunale Wirtschaft und deswegen würde ich empfehlen, die Frage weiterzugeben an den BGW.

Sachverständiger Dr. Seele (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V.): Herr Vorsitzender, Herr Hempelmann, in der Tat sprechen Sie einen wichtigen Punkt an. Es ist unsere Erfahrung, dass gerade bei einer sehr großen Zone - und ich spreche jetzt mal wieder von meinem Vergleichsmarkt Belgien - die Kurzstreckentransporte erheblich teurer sind als die Langstreckentransporte in einer solchen Zone, da sie nach dem gleichen Prinzip sind. Ich möchte Ihnen nicht vorenthalten, was unser pragmatisches Mittel für einen vernünftigen Tarif für kurze Strecken ist. Das ist nämlich der konkurrierende Leitungsbau. Das ist genau das, was wir über Jahre in Deutschland als Alternative praktizieren. Wenn die regulierte Zone es nicht bringt, sollten wir vielleicht den sinnvollen Markt hier gelten lassen. Darum ist gerade der konkurrierende Leitungsbau als Alternative zu erhalten. Ich möchte in der Hinsicht auch noch einmal paar Worte sagen zu dem Thema "flächendeckender Leitungswettbewerb". Denn der ist gerade bei einem solchen Model Entry-Exit nicht mehr notwendig. Sie sprechen nicht mehr in diesem alten Kontraktfahrmodell. Da kommt wirklich die Parallelität zum Tragen. Hier ist es im Wesentlichen der Einspeisepunkt, der an verschiedenen Importpunkten an der Grenze von Bedeutung ist, und irgendein Ausspeisepunkt in der Bundesrepublik Deutschland.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Entschuldigung, das geht jetzt auf die Fragezeit der SPD und danach haben wir nicht gefragt.

Abgeordneter Dr. Berg (SPD): Ich hätte gerne zwei Fragen beantwortet. Und zwar frage ich Sie, Herr Dr. Böge, und vielleicht könnte Herr von Hammerstein ergänzen oder gegebenenfalls widersprechen. Erste Frage, Herr Böge: Die Ferngasebene würde aus der Kostenkalkulationspflicht weitgehend herausgehalten mit dem Argument - wenn ich mich recht entsinne -, dass hier der Wettbewerb den Preis regeln soll. Es geht aber letztlich nach dem Entwurf nach Vergleichsmarktpinzip. Jetzt wüsste ich gerne von Ihnen, wie Sie diese Regelung beurteilen oder ob Sie irgendwelche Hinweis oder Belege dafür haben.

Zwischenruf: Das ist schon gefragt worden.

Entschuldigung, ich kam zu spät.

Gut, dann komme ich gleich zur zweiten Frage: Systemdienstleistungen, also Messwerte, Mengennormierungen, Basisbilanzausgleich, Mitteilungspflicht und dieser ganze Kram: Die werden zwar im Entwurf alle erwähnt, jedoch wird nicht erwähnt die Beschaffung und Bepreisung dieser ganzen Angelegenheit. Meinen Sie, dass wir diese Systemdienstleistungen zu marktgängigen Preisen bekommen werden? Sind die Kosten transparent genug oder meinen Sie, wir müssen hier eine Kontrolle installieren, weil wir natürlich keine Möglichkeit bieten wollen, dass sich manche Netzbetreiber die Taschen füllen auf die Art und Weise.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Man kann schon sagen, dass dieses System "Dienstleistungen", wenn sie zu angemessenen Preisen angeboten werden, wesentliches Element für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs

sind. Nach dem, was hier in der Netzentgeltverordnung - wenigstens soweit der Entwurf hier vorliegt - vorgesehen ist, so ist das eigentlich nichts. Es gibt hier keine Entgeltregelung für diesen Bereich. Aber ich glaube, dass wäre im Gesamtzusammenhang damit wohl erforderlich.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger (CDU/CSU): Besten Dank, Herr Dr. Böge. Herr von Hammerstein, wollen Sie ergänzen?

Sachverständiger RA von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L.L.P.): Nur ganz kurz: Es gibt auch keine Regelung im Gesetz dazu. Das ist das Bedauerliche. Zum Bilanzausgleich steht im Gesetz einfach gar nichts. Da steht was zur Regelenergie bei Strom, aber zu Gas steht nichts, was wieder mal ein Beleg dafür ist, dass die Gaswirtschaft im ganzen Gesetz etwas besser weggekommen ist.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Die nächste Frage würde ich gerne an den BGW und an die RegTP stellen. Wir haben viel über Preise gesprochen und letztlich dient ja unsere Unternehmung sehr wesentlich auch dem Ziel, Preissenkungsspielräume auszuschöpfen auch beim Gas, in dem Fall bei den Netzentgelten. Andererseits wollen wir natürlich, dass auch im Gasbereich notwendige Investitionen getätigt werden bzw. bestehende Investitionen gepflegt werden. Glauben Sie, dass das Gesetz und die Verordnung ausreichende Vorkehrungen treffen, um auch das Investitionsklima in diesen Bereichen zu beflügeln?

Sachverständiger Dr. Mössner (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V.): Wichtig für das Investitionsklima ist, dass man die richtigen Investitionsanreize setzt. Diese Investitionsanreize sollten gerade definiert werden durch solche Prinzipien wie etwa Substanzerhaltung, entsprechender Zinssatz usw. Das ist die wesentliche Basis, dass wir auch weiterhin Investitionen bekommen, weil, wenn Sie hier die Entgelte zu weit runterschrauben, dann werden Sie keinen Kapitalgeber finden, der in deutsche Gasnetze investieren wird. Wenn die Basis zunächst einmal festgehalten wird, so wie sie jetzt im Entwurf steht, und man dann übergeht auf eine Anreizregulierung, dann hat die mit zum Ziel, die Effizienz weiterhin zu steigern und abzuweichen von den Kriterien, die man mal festgelegt hat. Und da muss man sehr vorsichtig sein, dass man die richtigen Methoden wählt und nicht dadurch der Investitionsbereitschaft die Grundlage entzieht. Und da wäre ich sehr überrascht, wenn man innerhalb von einem Jahr ein solches System entwickeln könnte, weil die internationalen Erfahrungen für Anreizregulierung sind alle auf einzelne Unternehmen bezogen, die das gesamte Transportnetz im Gasbereich in der Hand haben. Diese Situation haben Sie in Deutschland nicht, und ich kann nur empfehlen, hierfür sich genügend Zeit zu nehmen, um ein Anreizsystem zu definieren für die deutsche Struktur der Gaswirtschaft, damit wir nicht in die Gefahr laufen, dass niemand mehr in Netze investiert und damit die Versorgungssicherheit leidet.

Sachverständiger Cronenberg (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Wir versprechen uns schon Druck auf die Gaspreise unter zwei Aspekten. Einmal sollen die Netze für den diskriminierungsfreien Wettbewerb auf diesen bestehenden Netzen geöffnet werden. Das ist eigentlich das Hauptziel der Veranstaltung. Natürlich bleibt der Leitungsbau wichtig, aber es ist gerade das neue Ziel, auch die bestehenden Leitungen für Wettbewerb diskriminierungsfrei zu öffnen, dadurch zu mehr Angeboten im Markt und auch zu mehr Liquidität zu kommen und damit auch die Verbraucherpreise sowohl im Haushaltsbereich als auch bei

der Industrie zu senken und dies dadurch zu unterstützen, dass die Entgelte für die Netze auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden. Die Öffentlichkeit geht nun von der Erwartung aus, nachdem wir nun über Jahre hier Monopolsituationen haben, dass die Regulierungsbehörde dafür sorgen werde, dass die Netznutzungsentgelte entsprechend sinken. Da werden wir uns auch bemühen.

Es ist natürlich so, wenn an vielen Stellschrauben gedreht wird, beispielsweise volle Einführung Nettosubstanzerhaltung auch bei Gas, obwohl es in bisherigen Kalkulationen zum Teil anders ist - Einbeziehung der Körperschaftsteuer, großzügige Bemessung der Kapitalbasis -, dass in Summe aller dieser Faktoren eben doch die Gefahr besteht, dass hier es nicht zu einer Senkung der Netznutzungsentgelte kommt, sondern eher neue Preiserhöhungsspielräume eröffnet werden. Deswegen gucken wir doch sehr kritisch auf diese Faktoren. Und einer dieser Faktoren ist eben auch die Frage der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, gerade in Verbindung mit der Kapitalbasis, auf die sie sich bezieht. Deswegen muss man hier besonders kritisch gucken. Wir sind der Auffassung, dass das, was hier vorgeschlagen wird, aus Sicht der Regulierungsbehörde zu hoch ist. Das gilt insbesondere dann, wenn nach den Vorstellungen der Verordnung die Ferngasebene, auf der noch am ehesten Wettbewerb besteht, aus der Regelung herausgenommen wird. Die Kostenregelung besteht dann nur noch im Grunde genommen für die Ortsnetze und die kleineren Regionalversorger. Das heißt, wir haben nicht die Befürchtung, dass hier die Pflege der Netze und auch Neuinvestitionen unterbleiben. Der Kapitalzins ist aus unserer Sicht mehr als ausreichend, könnte eher ein Stück weit abgesenkt werden. Aber ich betone erneut, Hauptziel ist nicht der Leitungsneubau - so wichtig er auch ist -, sondern die Einführung von Wettbewerb auch bei den bestehenden Netzen.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Eine sehr ähnliche Frage auch noch mal an den VKU. Sie vertreten ja eine große Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen in diesem Sektor, so kann man das - glaube ich - sagen. Und die Problemlagen sind bei Ihren Unternehmen nicht immer voll identisch mit denen bei den größeren Unternehmen, die auch schon zur Sprache gekommen sind. Deswegen auch an Sie die Frage zur Anreizregulierung: Wie muss nach Ihrer Auffassung die Anreizregulierung ausgestaltet sein, damit beide Ziele angemessen erreicht werden können, auf der einen Seite Kostensenkungsspielräume ausschöpfen, auf der anderen Seite aber eben auch dafür sorgen, dass die getätigten Investitionen tatsächlich rentierlich bleiben, gepflegt werden bzw. Neuinvestitionen möglich sind.

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Vielen Dank, Herr Hempelmann für die Frage. Geben Sie mir bitte Gelegenheit, zumindest in diesem Zusammenhang auf einen Punkt hinzuweisen, den Herr Böge noch ein Stück weit unterschätzt hat bei der Frage Preisbildung, nämlich den Umstand, dass es nicht um die Frage geht, ob sich die Importpreise verändert haben. Bei der Preisbildung spielen auch noch andere Faktoren eine Rolle, Stichwort Personal- und Sachkosten. Insofern sind die natürlich ebenfalls zu berücksichtigen und sind auch Kostentreiber, die hier zum Teil nicht alleine durch die Unternehmen beeinflusst werden können. Unabhängig davon, dass sie sich permanent bemühen, ihre Effizienz zu verbessern. Dies ist Wesen von Unternehmen auch in solchen Märkten, in denen wir uns befinden. Insofern ist unser Anspruch an die jetzt politisch verabredete Einführung der Anreizregulierung ein Stück weit vergleichbar mit derjenigen Situation, die wir

jetzt mit der Diskussion über die Kalkulationsleitfäden haben. Wir möchten schon - da gilt das, was ich schon in der Anhörung vor 14 Tagen gesagt habe -, dass wir eine Sicherheit aus dem System heraus, aus der Veränderung des Konzepts der Anreizregulierung natürlich bekommen, um halt die notwendigen Investitionen in die Netze weiterhin gewährleisten zu können.

Dazu gehört, dass wir - so wie es ja jetzt in politischem Raum angedacht ist - in der Tat bereit sind, diese Ermittlung bzw. Entwicklung des Konzeptes auch mit der Regulierungsbehörde vorzunehmen. Darum allerdings bitten wir im Gegensatz zu anderen Auffassungen, die hier geäußert wurden, weil es sich hier um ein vergleichsweise gravierenden Wechsel handeln könnte, dass die Politik hier nach einem oder zwei Jahren noch mal den Blick darauf wirft und darüber eine Entscheidung trifft. In dem Zusammenhang plädieren wir dafür, dass man jetzt im Gesetzgebungsverfahren - das weicht ein bisschen davon ab, je nachdem, ob man es im Gesetz oder halt in der Verordnung unterbringen will - bestimmte Kriterien für die Entwicklung der Anreizregulierung auf jeden Fall festlegen sollte. Dazu gehört eine ausreichende Dauer der Regulierungsperiode für die jeweilige Anreizphase, dazu gehört es natürlich auch auszugestalten, unter welchen Bedingungen Effizienzvorgaben entwickelt werden sollen, die Fragen von Obergrenzen diskutiert werden sollen, die zu Beginn beispielsweise oder zum Ende einer Phase durchaus diskutiert werden können.

Aber es darf auf keinem Fall dazu kommen, dass die Anreizregulierung auch noch unterjährige bzw. innerhalb einer Regulierungsphase Veränderungen bei diesen Preisen und bei den Netzentgelten ansetzen kann. Ein Stück weit gehört natürlich auch zu dieser zukünftigen Veränderung, dass die Unternehmen die notwendige Sicherheit brauchen, was sich in einer Regulierungs- und Kalkulationsphase an von der Regulierungsbehörde bewilligten bzw. akzeptierten Preisobergrenzen entwickelt. Und deshalb wäre unser Plädoyer, möglichst hier im Gesetz und vielleicht auch in den Verordnungen die Kategorien festzulegen, unter denen das Anreizregulierungskonzept entwickelt wird.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger (CDU/CSU): Besten Dank. Für eine kleine Frage wäre schon noch Zeit.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Dann vielleicht an den künftigen Regulierer noch mal eine Frage. Wenn ich Sie eben richtig verstanden habe, dann gehen Sie eigentlich davon aus, dass die Anreizregulierung alles das, was es vorher gegeben hat, sozusagen ablöst und alles andere ersatzlos wegfällt. Vielleicht habe ich Sie auch falsch verstanden. Deswegen doch noch mal die Frage: Können Sie sich auch ein Nebeneinander von einerseits kostenorientierten Entgeltfindungsmethoden, einer Vergleichsmarktmethode und darin eingebettet eine Anreizregulierung vorstellen?

Sachverständiger Cronenberg (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): An sich ist das Ziel der Anreizregulierung, von der kontinuierlichen Kostenprüfung bei den Unternehmen wegzukommen und den Unternehmen den Anreiz zu schaffen, zu rationalisieren, die Effizienz zu verbessern mit der Gewissheit, dass sie die erzielten Gewinne behalten können und erst in der späteren Periode - die deswegen in der Tat genügend lang sein muss - eine Neujustierung des Ausgangspreises erfolgt. Die Festlegung dieses Ausgangspreises für eine Anreizregulierung stellt ein ganz besonderes Problem dar. Entweder macht man es so, dass man im Grunde genommen die Ausgangsbasis für jedes Einzelunternehmen untersucht und festlegt, wie es dem Vor-

schlag der EnBW entspricht oder wie man es bei der Post gemacht hat oder auch in Teilbereichen bei der Telekom, dass man von den Ist-Preisen ausgeht. Das ist aber dann ein Problem, wenn sich die Ist-Preise zum Teil mit einem Faktor von zwei bis drei bei den Netznutzungsentgelten unterscheiden. Es wäre problematisch, auf diese Ist-Preise dann eine einheitliche Anreizregulierung aufzubauen. Insofern ist es eine Kombination, dass man zunächst versucht, sich als Regulierungsbehörde einen umfassenden Überblick über die Situation in der Branche und Kosten und Erlöse anderer Netze zu verschaffen, und man möglichst auch auf Basis einer Kostenregulierung hier zunächst in den nächsten ein bis zwei Jahren auf jeden Fall versucht, die Entgelte zu vereinheitlichen, um vor allem die überhöhten Entgelte zurückzuführen und dann auf einer angenäherten Basis leichter in der zweiten Stufe eine Anreizregulierung aufbauen zu können.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zur Teilnetzproblematik, und zwar richtet die sich einerseits an den BGW und an den VKU und andererseits an VEK und EFET, welche Zahl von Teilnetzen maximal oder minimal halten Sie eigentlich für sinnvoll und notwendig? Wie sehen Sie die Anreize, die hier im Energiewirtschaftsgesetz und in der Gasnetzzugangsverordnung bisher gesetzt werden? Sind die ausreichend, die Zahl der Teilnetze möglichst gering zu halten? Und eine weitere Frage, muss die Teilnetzbildung zwingend an Eigentumsgrößen erfolgen oder wäre es aus operativen oder marktlichen Gründen sinnvoll, vielleicht Teilnetzbildungen auch in technischen Engpässen anzusetzen und nicht nur am reinen Eigentum, weil das zumindest von der Marktseite und den Bedürfnissen her nicht zwingend vielleicht der richtige Ansatzpunkt ist.

Sachverständiger Dr. Seele (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V.): In erster Linie werden wir uns operativ bemühen, die Anzahl von Teilnetzen so gering wie möglich zu halten. Dieses ist davon abhängig, was technisch machbar ist, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Qualitätsparameter, die wir im deutschen Erdgasmarkt haben.

Zweitens: Wir werden als Grundlage immer das Thema Engpassmanagement diskutieren und insbesondere als ein wesentliches Kriterium solche Teilnetze definieren müssen. Das heißt, dies ist nicht nur ein Prozess, der von sich alleine beginnt, dass man dann Teilnetze definieren kann, sondern wir müssen auch gemäß dem Entwurf verschiedene Möglichkeiten eruieren, Alternativlösungen darzustellen.

Das Dritte mit den Eigentumsgrößen ist sicherlich, die Eigentumsgrößen zu wahren. Dafür haben die einzelnen Unternehmen investiert. Dafür haben bestimmte Kapitalgeber auch diese Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Es heißt aber nicht - und das ist heute schon gängige Praxis -, dass man über Eigentumsgrößen hinweg auch Lösungen insbesondere im Transportbereich finden kann.

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Nur eine kurze Antwort zu Herrn Dr. Pfeiffer: Im Bereich der Stadtwerke gibt es keine Absicht, die dortigen Verteilernetze noch in weitere Teilnetze zu unterteilen, da es sich damit insgesamt über eine überschaubare Anzahl von Netzen insgesamt handeln wird. Ich will nur noch ergänzend zu dem Beitrag von vorhin den Hinweis geben, das war die Frage von Herrn Hempelmann zur Ausgestaltung der Anreizregulierungen, dass wir selbstverständlich Wert darauf legen, dass wir die strukturellen Bedingungen, die bei den jeweiligen Unternehmen vorherrschen - und das spielt in dem Zusammenhang wieder eine Rolle -, natür-

lich auch bei der Anreizregulierung mit berücksichtigt haben möchten.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Vielen Dank für die Frage. Ich hatte vorhin gesagt, dass wir hier mit beiden Verordnungen zusammen gesehen als Paket - die gehören zusammen - mit einem System von Entry-Exit-Systemen zu rechnen haben. Das Thema Teilnetze geht noch tiefer. Das bedeutet, dass in jedes einzelne Entry-Exit-System - das kann eine dreistellige Zahl werden - durchaus noch Teilnetze einzuziehen sind. Das bedeutet, dass wir eine weitere regionale Separierung und damit auch von Teilmärkten bekommen. Wie das zu bilden ist, ist eigentlich völlig offen gelassen. So wie das derzeit formuliert ist, orientiert sich das nicht - und das würden wir akzeptieren - an technischen Grenzen. Wo keine Leitungen sind, da kann man keine Durchleitung verlangen. Das heißt, technische Engpässe, und zwar letzten Endes auf Dauer. Wenn das möglich ist, ist da eine natürliche Grenze für ein Netz, Teilnetz oder was auch immer. Hier ist es mehr oder weniger willkürlich überlassen, Teilnetze zu bilden. Dafür gibt es keine Kriterien. Das heißt, die Zahl der Systeme multipliziert sich dadurch noch, wenn von dieser Teilnetzmöglichkeit reger Gebrauch gemacht wird. Das schlägt sich auch - und damit komme ich wieder zum Thema Entgelte - bei den Entgelten nieder. Angenommen, ein Netzbetreiber unterteilt sein eigenes Netz in drei oder vier Teilnetze - aus welchen Gründen auch immer -, dann bedeutet das, dass für diese Teilnetze eigene Entry-Exit-Entgelte zu entwickeln sind. Erst werden die Kosten umgelegt auf die Teilnetze und daraus entstehen die. Das heißt also, dieses Pancaking, was ich vorhin erwähnte, multipliziert sich dadurch weiter noch und dadurch wird es beliebig kompliziert, wenn man das so zulässt. Dann kommt noch die Frage, wer soll das kontrollieren, die Zahlen, die Kriterien, nach denen das gebildet wird? Die Regulierungsbehörde hat hier in dem Sinne nichts zu sagen, sondern das ist völlig in das Benehmen des Netzbetreibers gestellt. Insofern ist das ein gutes Instrument, um Marktteilung zu betreiben. Das ist das genaue Gegenteil von dem, was wir wollen, nämlich einen großen Markt zu schaffen.

Vielleicht noch ein Letztes, Eigentumsgrößen: Diese Teilnetzbildung endet natürlich an den Eigentumsgrößen. Das wurde auch von Herrn Seele bestätigt, so steht es auch drin. Nur, das bedeutet aus unserer Sicht, Teilnetze bilden, wenn es um technische Grenzen geht, die müssten dann naturgemäß auch Eigentumsgrößen überschreitend sein. Dann könnte man damit leben. Wie gesagt, aber nur unter der Bedingung, dass es sich um dauerhafte Engpässe handelt. Das steht bisher hier nicht drin.

Sachverständiger Krämer (Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.): Ich möchte nicht alles wiederholen, was jetzt schon Richtiges gesagt wurde. Ich möchte nur aus der Sicht des Händlers sagen, dass jedes Teilnetz den Transaktionsaufwand für den Händler vergrößert, vervielfacht und dass damit ein schneller Handel, wie wir ihn z. B. auf dem Strommarkt kennen, verhindert wird. Wir unterstreichen auch, dass Teilnetze nur in Folge technischer Grenzen gebildet werden dürfen, speziell in Folge von Engpässen. Entscheidend ist aber dann, wie man mit diesen Engpässen umgeht. Wir erwarten, dass dort marktbasierende Systeme eingeführt werden, z. B. eine Auktionierung der Kapazität. Das setzt aber voraus, dass klare Verhältnisse herrschen, welche Kapazitäten dort mit welchen Fristigkeiten vergeben sind usw. Wenn man dort an einem Engpass Auktionserlöse er-

zielt, dann sollten diese ausschließlich für die Beseitigung des Engpasses verwendet werden.

Ein Wort zur Börse: Die European Energy Exchange in Leipzig hat als Regel aufgestellt, dass man einen horizontalen Engpass im Zuge eines Geschäfts verkraften kann, aber dann spaltet man den Markt. Das kann man aber, wenn man das mit den Systemen der Börse beherrschen will, nur einmal machen, nicht mehrfach hintereinander.

Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann (CDU/CSU): Vielleicht nochmals wegen der Teilnetzproblematik anschließend an EFET und an BGW: Es geht um die Sicherung eines Großhandelsmarktes und Sie haben die Konditionen und Bedingungen formuliert. Die Frage, die sich daran anschließt, wird der jetzt vorliegende Entwurf Ihren Vorgaben gerecht oder sind Sie der Auffassung, dass dieser Entwurf gerade zu der Problematik ergänzt werden muss. Dazu passt auch die Frage nach den positiven Aspekten einer deutschen Gasbörse. Was bringt sie, was ist dafür notwendig?

Sachverständiger Krämer (Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.): Eine deutsche Gasbörse würde sicherlich einen Beitrag zur Senkung der Gaspreise leisten können, aus dem einfachen Grunde, wenn ein freier Handel möglich ist, dann gibt es eine optimale Ressourcen-Allokation und das bewirkt sicherlich die Börse. Ich habe schon versucht auszuführen, dass wir Probleme sehen, was die Transparenz angeht, und dass wir das System, was wir jetzt hier in den Verordnungsentwürfen sehen, nicht für börsenfähig halten. Das Fazit aus unserer Sicht ist ganz klar, es wird in diesem Rahmen kein funktionierender liquider Gas-handel und Gasmarkt entstehen.

Sachverständiger Dr. Mössner (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V.): Wir meinen, dass mit dem jetzigen Modell, das geplant ist, ein funktionierender Wettbewerb entstehen kann, auch in Richtung Börsenhandel, wenn sich eine Börse in den nächsten Jahren entwickeln sollte. Dieses ist nicht abhängig vom Transport, sondern dieses ist abhängig von der ausreichenden Liquidität. Man hat gesehen, das BEB-Modell hat allgemein Zustimmung gefunden, und auf dieser Basis müsste es machbar sein - wie Herr Seele schon ausführte. Die Teilnetze werden nicht aus Jux und Tollerei gemacht, sondern auf der Basis von bestehenden Engpässen oder unterschiedlichen Gasqualitäten, weil es für die Gasversorger lästig ist, das eigene Netz in verschiedene Teilnetze unterteilen zu müssen. Das wird den Wettbewerb auch nicht behindern. Wir haben noch einen Punkt, der bisher nicht erwähnt worden ist - im Entwurf steht er drin -, und es ist durchaus auch ein Angebot der Gaswirtschaft gewesen, einen Transport aus einer Hand zu organisieren, d. h., jeder Händler kann irgendeinen Gasversorger damit beauftragen, die Durchleitung durch verschiedene Netze zu organisieren, so dass auch dieser organisatorische Engpass nicht entstehen wird. Sie haben auch in den USA auf der Basis ähnlicher Modelle eine Börse, die wunderbar funktioniert, ohne dass man das gesamte amerikanische Netz in einer Hand hat.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich möchte nochmals nachhaken, was die Zusammenarbeit bei netzübergreifenden Angeboten angeht; die Frage geht nochmals an den BGW und EFET. Halten Sie die Regelungen, die bisher im Gesetz und in der Verordnung diesbezüglich vorgesehen sind, für ausreichend oder ist dort noch weiterer Bedarf da? Es wurde einmal historisch beim Monitoringbericht des BMWA von einer Koordinierungsstelle gesprochen, von der jetzt nicht mehr die Rede ist. Wäre in dieser Richtung noch

Nachbesserungsbedarf oder ist das ausreichend, so dass keine weitere Koordinierungsstelle notwendig ist?

Sachverständiger Dr. Seele (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V.): Hinter dieser Zusammenarbeit, die ich erwähnt habe, verbirgt sich das so genannte Agentenmodell. Das heißt, dass derjenige, der in Deutschland Durchleitung im Netzbereich anfragt, sich quasi einen Agenten aus der Gaswirtschaft herauswählt und dieser letztendlich die Abwicklung des Gesamttransportes innerhalb der gesamten Netze in Deutschland abwickeln wird. Auch heute ist es gängige Praxis, dass wir hier auch einen Beratungsauftrag wahrnehmen. Wenn ein Transportkunde anfragt und wir einen bestimmten Service nicht darstellen können, geht es in der Tat so weit, dass wir versuchen, für dieses Transportbegehren Alternativlösungen unter Einschluss von anderen Netzen auch darzustellen. Das geht so weit, dass wir mit unserem gaswirtschaftlichen Know-how auch den jeweiligen Transportkunden beraten, auf einen anderen Transporteur überzugehen, wo dann die Transparenz auf Grund seiner Publikation gegeben ist, dass dort freie Kapazitäten verfügbar sind. Die Kooperation geht auch so weit, dass wir natürlich unterhalb der einzelnen Netzbetreiber, insbesondere wenn es um das Thema Versorgungssicherheit geht, hier Vereinbarungen haben, dass wir auf gar keinen Fall die Versorgungssicherheit gefährden und dementsprechend auch die Leistungen darstellen.

Sachverständiger Krämer (Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.): Ich bin sehr erstaunt, weil die tägliche Realität doch ganz anders aussieht. Es ist in der Tat so, dass wir Ende 2003 ein Entry-Exit-Modell vorgestellt haben, das an die Belange des Gastransports in der Bundesrepublik Deutschland angepasst war. Dieses Entry-Exit-Modell sah natürlich eine Koordinierungsstelle vor. Das hat der Monitoringbericht auch so aufgegriffen. Man braucht eine solche Stelle. Im Strombereich ist das ganz ähnlich, da gibt es die so genannten Regelblockführer. Es muss jemand da sein, der das gesamte System übersieht. Er muss das treuhänderisch machen, ohne eigenes Interesse. Wenn ich die Kollegen höre, dann fällt mir auf, dass immer von Gasversorgung geredet wird. Es sollte hier die Rede vom Gastransport sein, und nur vom Gastransport.

Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann (CDU/CSU): Es geht in der Tat um Zusammenarbeit, auch der Netzbetreiber, die in § 23 und 24 des Entwurfs der Verordnung festgeschrieben sind. Dabei fällt auf, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, Transportkunden das Vertragsmanagement für fremde Netze anzubieten, und zwar kostenlos. Ein gesondertes Entgelt wird dafür nicht erhoben. Das kann man dann auch über Dritte machen lassen. Dann heißt es, die Beauftragung Dritter hat den Anforderungen einer energiewirtschaftlichen Betriebsführung gemäß Energiewirtschaftsgesetz zu entsprechen. Halten Sie solche Eingriffsregelungen für rechtlich zulässig oder haben Sie da möglicherweise verfassungsrechtliche Bedenken?

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Ich bin leider kein Verfassungsrechtler, sondern nur "Wirtschaftsrechtler". Ich werde Ihnen auch wie ein Jurist antworten. Im Einzelnen müsste man das wahrscheinlich im Detail so prüfen, dass ich Ihnen darauf direkt keine Antwort geben kann. Mein erster Eindruck ist, dass das insoweit im Wesentlichen nicht zu beanstanden ist. Aber, ich bin kein Verfassungsrechtler, sondern ich sehe es aus marktordnungsrechtlicher und vertragsrechtlicher Sicht.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Dann will ich nochmals zu den Fragen der Engpässe eine Frage stellen, diesmal vielleicht auch an den BGW und an den VIK, und zwar zur Zuordnung der Speicher. Es war vorher davon die Rede, wir haben Kapazitätsengpässe, die technisch vorhanden sind. Es ist klar, man kann jetzt nicht mehr durchleiten. Jetzt könnte man theoretisch daran denken - beispielsweise, je nachdem, ob der Speicher beim Netz oder beim Handel ist -, dort natürlich auch zu anderen Regelungen zu kommen, dass dann entsprechend manches in den Speicher kommt und beispielsweise doch Durchleitungen möglich sind. Unter marktlichen Gesichtspunkten, wenn das entsprechend organisiert wird, wie sehen Sie dort die Abgrenzung und die Notwendigkeit hinsichtlich der Speicher? Muss das eher im Bereich - wir haben das bei der letzten Anhörung schon einmal angesprochen - Richtung Netz sein oder sehen Sie das eher Richtung Handel und was hätte das aus Ihrer Sicht für Folgewirkungen durch Gesetz und Verordnung?

Sachverständiger Dr. Seele (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V.): In erster Linie muss man zwischen Engpässen im Leitungssystem und dem Speicher trennen. Wenn ich einen Kapazitätsengpass im Rohr habe, kann ich diesen Engpass nicht nur durch einen Speicher beheben. Dann ist einfach das Rohr nicht dick genug oder ich habe nicht genügend Druck, um noch zusätzliche Mengen durch dieses Rohr zu befördern. Dann kann ich diese Kapazitäten auch nicht verkaufen. Das heißt, eine Leitungsgappassbehebung in erster Linie in solcher einer praktischen Weise ist nicht möglich.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Das ist in der Tat der Knackpunkt. Wäre es nicht, wenn Sie das marktlich orientieren, vielleicht für einen Netzbetreiber an der Stelle sinnvoller, oder wenn man das entsprechend organisieren kann, dann, was nicht durchzuleiten ist, in einem Speicher zwischenzupuffern, dann eine Durchleitung zu ermöglichen? Das geht aber aus meiner Sicht nur, wenn Sie dieses so organisieren, dass dieses in einer marktlichen Abwicklung auch durchführbar ist. Deshalb ist das schon ein entscheidender Punkt. Dann wäre die Frage: Halten Sie diese Argumentation oder Frage für abwegig oder für denkbar?

Sachverständiger Dr. Seele (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V.): Diese Frage ist in der Tat denkbar. Das ist eine andere Sichtweise, als ich sie Ihnen eben geschildert habe. Allerdings setzt das voraus, dass dann diese Speicherkapazitäten auch zur Verfügung stehen. Man kann dann, wenn solche Engpässe bestehen, auch über Speicherkapazitäten, die man angeboten bekommt, Lösungsmöglichkeiten finden. Jeder der Speicherbetreiber hat ein essentielles Interesse, diese Speicherkapazitäten auch zu verkaufen. Sie sind in erster Linie dazu da, um die Lieferung abzusichern, d. h. insbesondere den saisonalen Verbrauch, dadurch, dass wir im Sommer und Winter in Deutschland unterschiedlichen Gasverbrauch haben, um diesen abzupuffern. Diese Speicherkapazitäten ist ein bisschen eine theoretische Diskussion, die wir jetzt führen, je nachdem, wo sich dann der Kapazitätsengpass befindet. Wenn der Kapazitätsengpass zu dem Speicher hin letztendlich den Gasfluss mit beeinflusst, dann können Sie diese Problematik, die Sie angesprochen haben, nicht lösen. Sie können aber, je nachdem, was für ein Geschäftsmodell Sie verfolgen, Kapazitäten anbieten und dann selbst Ihr Transportmanagement auch unter Einbezug dieser Speicherkapazitäten regeln. Für diese Speicherkapazitäten haben Sie über 40 Gasspeicher in Deutschland zur Verfügung, wo Sie an verschiedenen Allokationen auch die Kapazitäten anmieten können. Natürlich ist es auch

im Sinne eines Netzbetreibers - wie es die WINGAS ist - von Interesse, diese Kapazitäten beide zu vermarkten. Denn das eine macht nicht Sinn ohne das andere. Aber das sind zwei unterschiedliche Kapazitäten, über die wir reden, und die Nutzung dieser Kapazitäten muss dann meines Erachtens freigestellt sein.

Sachverständiger Dr. Zerres (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Zu der Frage der Speicherung: Sie haben eine sehr vielfältige Frage gestellt. Zunächst einmal aus unserer Sicht als Verbraucher - das hat Herr Seele im Grunde schon bestätigt - gilt der Speicher als Teil der Gaslieferung, d. h., um eine Gaslieferung darzustellen, ist eine Strukturierung erforderlich, insbesondere die Abbildung des saisonalen Verbrauches. Für uns als Verbraucher ist es aber wichtig, einen Zugang zu diesen Speichern zu bekommen, der wettbewerbsgerecht ist. Die EU lässt offen, ob der Speicherzugang reguliert bzw. als verhandelter Speicherzugang ausgebildet werden soll. Aber nur unter der Voraussetzung kann er als solcher verhandelter Speicherzugang ausgebildet werden, wenn die Voraussetzung gilt, dass ein Speicherwettbewerb herrscht. Da sind wir der Meinung, dass der nicht vorherrscht, jedenfalls ist das Kostenniveau der Speicherung heute aus unserer Sicht nahezu prohibitiv. Für einen Verbraucher ist eine Strukturierung über die vorhandenen Speichergelte auf heutiger Basis nahezu nicht möglich. Deshalb unser Appell: Man sollte auch das Thema Speicherung mit in die Regulierung aufnehmen.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte Herrn Kronenberg fragen, was die Meinung der Regulierungsbehörde zum Thema Entgelte für Systemdienstleistung ist, ob das mit aufgenommen werden sollte. Da sich keiner an die Absprachen hält, frage ich ihn auch gleich, ob er der Meinung ist, ob der Speicherzugang - das Thema, das wir eben hatten - Teil der Regulierung werden sollte, ja oder nein?

Sachverständiger Cronenberg (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Aus unserer Sicht unterliegen die Systementgelte als Teil der Kosten, die hier bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte geltend gemacht werden, der Kontrolle durch die Regulierungsbehörde. Das wäre meine Interpretation, da dies Elemente sind, die hier in die Kosten eingerechnet werden, die Kostenprüfung insgesamt der Kontrolle durch die Regulierungsbehörde unterliegt, dass wir dies auch auf die Systemdienstleistung erstrecken können. Ich muss allerdings hinzufügen, dass das eine Position ist, die wir doch als Regulierungsbehörde an Hand des Textes überprüfen und auch mit dem Ministerium erörtern müssen. Aber an sich gehe ich davon aus. Das Problem bei Systemdienstleistungen sehe ich persönlich eher darin - was vorhin vielfach erörtert worden ist -, dass durch die Überlegungen, in einem ersten Schritt an den Eigentumsgrenzen halt zu machen und Teilnetze zuzulassen - was sicherlich im Einzelfall notwendig sein kann -, man dazu kommt, Systementgelte vielfach für ein Geschäft in Ansatz zu bringen, und das dazu führen kann, dass sich die Transaktionen nicht lohnen. Insofern ist dieses in der Tat ein großes Problem. Aber zur Frage im einzelnen Prüfungsfall wäre unsere Position: Der Ordnungsgeber gibt der Regulierungsbehörde umfassende Kontrollmöglichkeiten über alle Kostenelemente. Dazu gehört auch, wie die Systemdienstleistungen kalkuliert sind. Wir werden aber nochmals überprüfen, ob das in der Verordnung entsprechend zum Ausdruck kommt.

Zur Frage der Speicherung muss ich gestehen, dass wir als Regulierungsbehörde bisher keinen hinreichenden Überblick

haben. Wir sind auch der Auffassung, dass die Speicherthematik für das Entstehen von Wettbewerb eine erhebliche Bedeutung hat. Man könnte auf eine Regulierung verzichten, wenn die Aussage richtig ist, dass wirksamer Speicherwettbewerb besteht. Darüber sind die Meinungen getrennt. Welcher Auffassung hier jetzt tatsächlich der Vorzug zu geben ist, haben wir effektiven Speicherwettbewerb oder nicht, dazu sind wir auf Basis unserer bisherigen Kenntnisse nicht in der Lage, eine Aussage abzugeben.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da müssten Sie zumindest das Recht kriegen, das zu überprüfen. Herr Böge, zu dem Thema Entgeltesystemdienstleistung, habe ich Ihre schriftliche Stellungnahme so verstanden, dass Sie die Verordnung anders interpretieren als Herr Kronenberg? Ist das richtig?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Es ist richtig, dass in dem § 13 Abs. 4 die Formulierung enthalten ist, dass die Entgelte für die erforderlichen Systemdienstleistungen in den Entgelten nach Absatz 1 enthalten sind. Das bedeutet aber noch nicht, dass damit eine Entgeltregulierung der Systemdienstleistung für sich auch erfolgt. Insofern kein Widerspruch. Sie haben Recht, aber das, was ich meine, bedarf der Ergänzung.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage zum Thema Nettosubstanzerhalt. Wissen Sie, seit wann bei den Gasunternehmen das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung angewendet wird?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Ich kann das nicht aus eigener Untersuchung heraus sagen. Ich habe nur mehrfach von den Unternehmen entnommen - auch heute ist das hier im Raum schon gesagt worden -, dass das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung eigentlich mehr oder weniger in der praktischen Anwendung heute keine Rolle spielt. Insofern bin ich nicht ganz der Auffassung von Herrn Ehrlicke, dass wir große Zusatzbelastungen bei einer Umstellung bekommen. Das kann man aber sicher im Einzelfall überprüfen.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Richmann, die gleiche Frage und eine weitere Frage an Sie, nämlich: Es wird eine Anreizregulierung kommen, das hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung schon deutlich gemacht. Sehen Sie die Verordnung in diesem Bereich jetzt ausreichend ausgestattet, dass tatsächlich der Auftrag einer guten Anreizregulierung auch im Gasbereich kommen wird? Wenn nicht, was sollte aus Ihrer Sicht ergänzt werden?

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Es sind zwei Fragen zum Nettosubstanzerhalt: Wir schätzen das so ein, dass der Nettosubstanzerhalt in der Gaswirtschaft bisher keine Rolle gespielt hat. Das wurde heute in den Antworten teilweise deutlich, wenn es um die Umsetzung Kostenartenstellen/Trägerrechnung geht, wenn es als Antwort heißt, wir brauchen noch eine gewisse Übergangszeit. Das heißt, eine Kostenkalkulation in dem Sinne hat nicht stattgefunden. Es gibt dieses System gar nicht, sondern die Preise wurden ganz schlicht nach Anlegbarkeit gemacht. Wenn Sie keine Kostenkalkulation machen, brauchen Sie auch keinen Nettosubstanzerhalt. Das heißt, es ist nie verwendet worden. Aber wenn Sie das jetzt einführen, können Sie eigentlich davon ausgehen, dass Sie in den nächsten Jahren wieder steigende Netznutzungsentgelte zu erwarten haben. Wenn Sie sich die Entwicklung der Abschreibung der Kosten auf dieser Basis grafisch darstellen, dann ist das eine stetig steigende Kurve,

während es bei der Realkapitalerhaltung eine stetig sinkende Kurve ist. Das hat mit den genannten Zinseszinsseffekten zu tun und mit der Einkalkulation von Gewinnanteilen. Das bedeutet schlicht, dass Sie in den nächsten Jahren steigende Netzpreise zu erwarten haben. Das als Ergebnis einer Regulierung bzw. einer Schaffung von Wettbewerb hier in Märkten. Das dürfte als politisches Ergebnis nicht gut zu verkaufen sein.

Wir selber haben festgestellt, wir machen alle halbe Jahre für Gas und Strom ein Vergleichsmarktkonzept auf sehr rudimentärer Basis, weil wir das selber recherchieren. Wir können feststellen, dass es hier durchaus - und damit komme ich zum zweiten Thema der Anreizregulierung - bei vergleichbaren Netzbetreibern, also gleiche Strukturkriterien, eine Spreizung im Strombereich bis zu 100 % gibt, und im Gasbereich durchaus mehr als 100 %, bis zu 200 %. Das heißt, dass hier Effizienzpotenziale drin sind, wie auch immer. Denn die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Versorgungssicherheit hinsichtlich des Produktes ist da, nur die Preise sind sehr unterschiedlich. Hier greift eigentlich auf dieser Basis Vergleichsmarktkonzept die Anreizregulierung. Insofern sind wir dankbar, dass in der Gegenäußerung der Bundesregierung die Basis dafür gelegt wird. Wenn man das ins Gesetz als Auftrag bekäme, dann wäre wirklich eine Schneise geschlagen, um dann diese Spreizungen in Griff zu bekommen und das gesamte Niveau dieses Systems zu senken, ohne dass die Versorgungssicherheit leidet und ohne dass hier auch Anreize reduziert werden, neu zu investieren.

Damit greife ich eine frühere Frage auf, denn bei diesem Anreizregulierungssystem, was wir gern bereit sind, mitzuentwickeln - wir haben auch schon Ideen vorgetragen -, ist es nicht so, dass hier jemand, der Benchmark ist und so gut ist wie der Benchmark oder nahezu so gut, eine Rendite bekommt, wie es hier mit 7,8 % drin steht. Der wird eine Rendite bekommen, die erheblich höher ist. Diese Rendite wird Anreiz genug sein - deshalb heißt es Anreizsystem -, zu investieren. Bei dem anderen, der dann eine geringere Rendite bekommt, weil der die Auflage bekommt, vom Regulierer mit seinen Entgelten runterzugehen, wird bei Ex-post auch die Rendite sinken. Der wird hohen Anreiz haben, wieder in eine gute Position zu kommen, also auch zu investieren, zu rationalisieren usw. Das ist der Kern des Anreizsystems, und hinweg von dieser statischen Betrachtung eines gegebenen Zinssatzes, der garantiert wird. Das ist das System, was man im Gesetz als Auftrag installieren sollte und was man im Detail ausarbeiten müsste im Rahmen dieser zwei Jahre. Dieser Pessimismus, der manchmal ein bisschen deutlich wurde nach dem Motto, "jetzt kommt der Mehltau und setzt sich über alles und es wird nicht mehr investiert" - ich glaube, ganz das Gegenteil wird der Fall sein, weil dann wirklich Wettbewerb herrscht; dann der Anreiz zur Investition sehr groß sein wird.

Abgeordnete Kopp (FDP): Meine nächste Frage, die aus zwei Unterfragen besteht, möchte ich an Herrn Dr. Böge vom Bundeskartellamt richten und zurückkommen auf die erste Anhörung zum EnWG. Da ging es um die Personalausstattung der RegTP. Ich wüsste einmal gern die Einschätzung von Herrn Dr. Böge zum Einfluss der Regulierung der Gasmärkte auf die Personalwirtschaft der Regulierungsbehörde und bitte Sie, einmal Stellung zu nehmen zu der Wettbewerbssituation am Standort Deutschland, denn die Energiewirtschaft ist ein ganz wichtiger Faktor. Ich finde, der kommt häufig zu gering heraus. Wir waren vor wenigen Minuten beim Thema Wettbewerb in unserem Land, und wir sind sehr schnell darüber hinweggegangen. Wie sehen Sie

die Wettbewerbssituation im Speziellen und im Allgemeinen, weil ich mir doch Gedanken darüber mache, ob wir es wirklich fertig bringen, Markt und Wettbewerb zu stärken, gerade in Verbindung mit dem EnWG.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Ich versuche, die beiden Fragen so kurz wie möglich zu beantworten. Die erste Frage nach den Auswirkungen auf das Personal, die die Regulierung im Gasbereich nach sich ziehen wird, wird von meiner Seite aus schwer einzuschätzen sein. Die RegTP hat in der letzten Sitzung vorgetragen, was an zusätzlichem Personal zur Verfügung gestellt werden müsste - Herr Kurth hatte die Ziffern von 60 plus 120 genannt. Ob jetzt die für Gas dann vorgesehene Anreizregulierung weiteres Personal erfordert, kann ich nicht beurteilen. Die Situation im Bundeskartellamt ist dahingehend eine andere, so dass ich die Vergleichsmaßstäbe dafür nicht habe, was dann bei der RegTP erforderlich sein wird.

Was die Frage der Wettbewerbssituation anbelangt, so möchte ich vielleicht Folgendes vorwegschicken: Wir diskutieren hier die Frage, inwieweit mehr Wettbewerb in den Netzen zu etablieren ist. Selbst wenn wir ein System entwickeln, das hier den diskriminierungsfreien Netzzugang ermöglicht, und ein System entwickeln, das Druck auf die Netznutzungsentgelte auslöst, bedeutet das noch nicht, dass dieses zu einem im Sinne der Verbraucher ausreichenden Wettbewerb führt. Ich will das deutlich machen an dem, vor dem wir zurzeit stehen und was vorhin schon einmal gefragt wurde, nämlich die Beschwerden über die zu hohen Gaspreise. Insbesondere die privaten Haushalte haben mit den Netznutzungsentgelten nichts zu tun, sondern es geht darum, inwieweit insbesondere die Gasverteiler, insbesondere die Stadtwerke, Anhebungen der Gaspreise durchsetzen können mit dem schlichten Hinweis darauf, dass hier eine Koppelung des Gaspreises an das Öl stattfindet. Aus unserer Sicht heraus ist hier doch sehr viel nachzuarbeiten und auch aufzuklären, weil es hier doch eine ganze Reihe von Ungeheimtheiten gibt, insbesondere aber aus der Sicht des Verbrauchers heraus eine völlige Intransparenz existiert. Diese Intransparenz ist ein ganz wesentlicher Punkt für den Wettbewerb insgesamt, weswegen ich vorhin auch gesagt habe, dass man darauf achten sollte, dass hier nicht eine zusätzliche Intransparenz entsteht, die alleine durch drei verschiedene Systeme der Berechnung, sprich Vergleichsmarktkonzept, dann Kostenorientierung, dann Briefmarkenkonzept, auf drei Stufen dann noch in vielen Netzen erfolgt.

Der zweite wichtige Punkt, der heute noch nicht diskutiert wurde, aber hier schon eine Rolle spielt - und das ist eine Andeutung von Herrn Seele gewesen, wenn ich ihn am Anfang richtig verstanden habe -, zielt auf die Frage der Bindung der Kunden an die Lieferanten. Es gibt hier sehr langfristige Gasbezugsverträge durch die Kunden, so dass es ein Newcomer sehr schwer hat, überhaupt einen Kundenwechsel bewirken zu können. Wir untersuchen deswegen diese Frage der Langfristbindung der Verträge, sehen darin auch ein missbräuchliches Verhalten. Sie wissen, dass zwei Verfahren bis zum Bundesgerichtshof gegangen sind, dann es aber zu keiner Entscheidung kam, weil die Beschwerden zurückgezogen wurden. Wir sind der Auffassung, dass hier ein wesentlicher Teil des Marktes zur Verfügung stehen muss, also aus der Langfristbindung herausfallen muss. Wenn das Inkrafttreten von Wettbewerb nicht völlig von vornherein ausgeschlossen ist, dann kann man sich hier noch so sehr bei den Netznutzungsentgelten bemühen, aber es wird letzten Endes beim Verbraucher nicht ankommen. Das heißt, es gibt eine ganze Reihe von Stufen, die auszufüllen sind. Es wird,

da die RegTP - das ist der Bogen zu Ihrer ersten Frage - nur für die Netznutzungsentgelte zuständig ist, was diese Position angeht, eine wesentliche Aufgabe beim Bundeskartellamt verbleiben, nämlich sowohl vor als auch hinter dem Netz, also das, was wir zurzeit haben. Ich darf Ihnen, wenn Sie das von der Personalausstattung her wissen wollen, sagen, dass wir bei der Missbrauchsaufsicht einschließlich der Fusionskontrolle für den Gas- und Mineralölbereich - ohne Strom also - sechs Leute im höheren Dienst verfügbar haben. Dann kommt mittlerer und gehobener Dienst dazu, so dass wir etwa bei 10 Beschäftigten sind. Wenn ich die Missbrauchsaufsicht von Strom dazunehme, haben wir zurzeit nicht ganz vier Leute im höheren Dienst und dann noch zwei Leute gehobener und mittlerer Dienst. Da sieht die Personalausstattung etwas anders aus.

Abgeordnete Kopp (FDP): Das waren sehr interessante Zahlen. Sie haben in einem Nebensatz von der Intransparenz bei der Koppelung von Öl- und Gaspreis gesprochen. Das bringt mich, Herrn Dr. Richmann zu fragen, ob Sie diese Preiskoppelung für sinnvoll halten.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Die Preiskoppelung hat eine lange Geschichte hinter sich, und das war sicherlich sinnvoll in einer Zeit, in der es um den Neubeginn eines Marktes ging, nämlich den Gasbereich, um einfach in den Markt hineinzukommen. Mittlerweile geht der Wettbewerb zwischen Öl und Gas, zwar weiter, aber der Markt des Gases hat sich sehr stark ausgeweitet. Da muss man wirklich fragen, ob diese Koppelung heutzutage noch nötig und sinnvoll ist, insbesondere deswegen - und wir kriegen das immer von unserem Mitgliedsunternehmen durch Beratungsfälle mit -, dass die Verträge an leichtem oder an schwerem Heizöl gekoppelt sein können. Dann ist die Frage, ist es der gesamte Preis, der im Vertrag drin steht, oder ist auch ein Teil des Netzes dabei? Wir können es nicht auseinander halten. Das heißt, hier werden eigentlich Produktpreise aneinandergeschnitten. Aber es sind teilweise auch Netzpreise drin, Netzpreislelemente zumindest, die wir nicht kennen; sie sind in der Größenordnung völlig unbekannt. Insofern erhoffen wir uns da auch eine gewisse Transparenz über das neue System, an dem wir derzeit arbeiten.

Generell ist das ein Phänomen für einen Markt, der am Entstehen ist. Aber das ist schon ein sehr reifer Markt und da ist es sicherlich nicht mehr nötig. Man kann das nicht damit begründen, ich muss die Preise erhöhen. Das ist als gewisse Pflicht ausgelegt, nur weil anderswo die Preise gestiegen sind. Dass da gewisse Parallelitäten sind, ist aus ökonomischer Sicht o. k. Aber ob das haargenau vertraglich festgelegt ist, muss auch die Frage sein. Wenn man beispielsweise daran denkt, dass im Bankbereich aus langfrist geliehenem Kapital kurzfristige Kredite geschnitten werden, die doch nicht diese Preisbindung haben, zu der sie eingekauft sind, dann müsste es eigentlich auch möglich sein, in einem jetzt doch sehr reifen Markt ganz andere vertragliche Konstruktionen zu wählen. Beispielsweise könnte man sich vorstellen, auf die individuelle Situation - dabei geht es auch um den Produktpreis und nicht den Netzpreis -, auf die Absatzsituation und die Produktion und Wettbewerbssituation des Kunden abzustellen, beispielsweise gewissermaßen rückwärts zu rechnen. Wir erleben das auch im Strombereich. Das hängt davon ab, wie hoch die Anteile der Energiekosten an den gesamten Produktionskosten sind. Dann kann man manche Kunden nicht überfordern, sondern da muss man rückwärts kalkulieren. All solche Elemente fehlen. Hier wird eigentlich diese Preisbindung sehr formal und sehr

strikt durchgezogen. Dann gibt es sehr unterschiedliche Notierungen, die ich schon angedeutet habe. Ob die Grenzübergangsbindung beim Einkauf dann auch an diese Preise gekoppelt ist, das ist die Frage, die wir nicht beantworten können. Das heißt, das sind wahrscheinlich ähnlich konstruierte Indikatoren, aber doch völlig andere Kenngrößen. Aber das sind Spielräume, die wir nicht eruieren können. Da haben wir keinen Einblick. Das beruht dann nur auf Vermutung.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Vielen Dank, Herr Dr. Richmann, und damit ist auch die Fragezeit der FDP-Fraktion beendet. Es wäre noch die freie Runde, aber alle Fraktionen haben abgewunken. Somit sind wir am Ende der Anhörung angekommen. Ich danke allen für das Kommen und danke allen für die Mitarbeit. Die Fragestunde ist beendet.

Sitzungsende 15.00 Uhr

Sprechregister

- Berg, Dr. Axel 1389
Bietmann, Prof. Dr. Rolf 1386, 1392
Böge, Dr. Ulf (Bundeskartellamt) 1382, 1384, 1386, 1388, 1389, 1394, 1395
Cronenberg, Martin (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post) 1383, 1385, 1389, 1390, 1393
Ehricke, Prof. Dr. Ulrich (Universität Köln) 1385, 1387, 1392
Grill, Kurt-Dieter 1385
Hammerstein, Christian von (Hogan & Hartson Raue L. L. P.) 1386, 1387, 1389
Hempelmann, Rolf 1381, 1383, 1388, 1389, 1390
Hustedt, Michael 1383, 1386, 1393, 1394
Kopp, Gudrun 1387, 1388, 1394, 1395
Krämer, Klaus (Verband deutscher Gas- und Stromhändler [EFET] Deutschland) 1386, 1391, 1392
Mössner, Dr. Ulrich (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW]) 1389, 1392
Pfeiffer, Dr. Joachim 1384, 1386, 1391, 1392, 1393
Pluge, Dr. Wolf (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW]) 1383
Richmann, Dr. Alfred (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. [VIK]) 1384, 1391, 1394, 1395
Schmidberger, Dr. Jürgen (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW]) 1383, 1385
Schultz (Everswinkel), Reinhard (SPD) 1382, 1383
Seele, Dr. Rainer (Bundesverband der deutschen Gas-Wasserwirtschaft e. V. [BGW]) 1381, 1384, 1389, 1391, 1392, 1393
Straubinger, Max 1389, 1390, 1396
Weigmann, Karsten (Verband deutscher Gas- und Stromhändler [EFET Deutschland]) 1386
Wend, Dr. Rainer 1381, 1382, 1383, 1384, 1386, 1388
Wöhr, Dagmar 1385
Wübbels, Michael (Verband kommunaler Unternehmen e. V. [VKU]) 1383, 1385, 1389, 1390, 1391
Zerres, Dr. Hilarius (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. [VIK]) 1388, 1393